



## Agrarpaket Frühling 2015:

Anhörung vom 24. November 2014 bis 16. Januar 2015

Nr.	Name der Verordnung SR-Nummer	Stufe	Seite
BR 01	Direktzahlungsverordnung, DZV 910.13	BR	1
BR 02	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV 910.91	BR	5
BR 03	Strukturverbesserungsverordnung, SVV 913.1	BR	9
BR 04	Landwirtschaftliche Beratungsverordnung 915.1	BR	15
BR 05	Agrareinfuhrverordnung, AEV 916.01	BR	19
BLW 01	Anhang 4 der AEV 916.01	BLW	25
BR 06	Futtermittel-Verordnung, FMV 916.307	BR	29
WBF 01	Futtermittelbuch-Verordnung 916.307.1	WBF	33
BR 07	Tierzuchtverordnung, TZV 916.310	BR	59
BR 08	Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV 916.51	BR	69



## **1 Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)**

### **1.1 Ausgangslage**

Artikel 2 Absatz 5 der alten Direktzahlungsverordnung 1998 wurde irrtümlicherweise nicht in die neue Verordnung übernommen.

Zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen kann man mit der heutigen Gesetzgebung den Landwirtschaftsbetrieb in eine juristische Person überführen und somit Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge beziehen.

### **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

#### *Beitragsberechtigung juristischer Personen*

Es wird ausgeschlossen, dass die Inhaber nicht beitragsberechtigter juristischer Personen mittels Selbstverpachtung des Betriebes trotzdem Beiträge erhalten. Zudem wird die Umgehung des Beitragsausschlusses aufgrund der Altersgrenze oder fehlender Ausbildung verhindert.

#### *Hochstammfeldobstbäume in Obstgärten*

Die Verpflichtungsdauer für Hochstamm-Feldobstbäume in Obstgärten (Qualitätsstufe II) beträgt 8 Jahre.

### **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 3 Absatz 2<sup>bis</sup>*

In Absatz 2<sup>bis</sup> wird die Fassung von Artikel 2 Absatz 5 der alten Direktzahlungsverordnung übernommen. Diese Bestimmung verhindert, dass der Beitragsausschluss der juristischen Person durch eine "Selbstverpachtung" an bestimmende oder einflussreiche Mitglieder der juristischen Person umgangen wird. Die personelle und finanzielle Verknüpfungen zwischen juristischer Person und dem Bewirtschafter bzw. zwischen Verpächter und Pächter ist im Rahmen dieser Bestimmung möglich. Diese Formulierung war seit 1. Januar 2002 in Kraft und wurde irrtümlicherweise nicht in die neue Direktzahlungsverordnung übernommen.

#### *Artikel 3 Absatz 3*

Dieser Absatz bewirkt, dass der Beitragsausschluss bei fehlender Ausbildung eines Nachfolgers oder beim Erreichen der Altersgrenze nicht mittels Gründung einer juristischen Person teilweise oder ganz umgangen werden kann. Beispiel: Ein Bewirtschafter der kurz vor dem Erreichen der Altersgrenze ist, will seinen Ackerbaubetrieb in Form einer juristischen Person weiterbewirtschaften und mit einer Ausdehnung von Brachen, Saum auch Ackerflächen und Ackerschonstreifen weiterhin möglichst hohe Direktzahlungen erhalten. Dies wäre nach der bisherigen Fassung durchaus möglich und lukrativ, da diese Flächen hohe Ansätze für Biodiversitätsförderbeiträge ausweisen. Eine Umgehung der Altersgrenze liegt dann vor, wenn die natürliche Person, die die Altersgrenze erreicht hat, Einfluss in der juristischen Person ausübt. Der Einfluss kann beispielsweise in Form einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, an den Stimmrechten oder in einer leitenden Funktion bestehen. Massgebend für die Überprüfung im Hinblick auf eine allfällige Umgehung sind die Grenzwerte gemäss Absatz 2<sup>bis</sup> sowie allfällige Mandate für die Gesellschaft (Verwaltungsrat, Geschäftsführung etc.).

#### *Artikel 57 Absatz 1*

In der aktuellen DZV ist die Verpflichtungsdauer von Flächen geregelt, sie enthält aber keine entsprechende Vorgabe zu Bäumen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Verpflichtungsdauer von Bäumen analog zu den bis Ende 2013 geltenden Bestimmungen geregelt. Bäume der Qualitätsstufe I

haben eine Verpflichtungsdauer von einem Jahr, Bäume der Qualitätsstufe II haben eine Verpflichtungsdauer von acht Jahren.

#### **1.4 Auswirkungen**

##### **1.4.1 Bund**

Es sind keine personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

##### **1.4.2 Kantone**

Es sind keine personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

##### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder die Ausbildungsanforderung nicht erfüllen, können über die Gründung einer AG oder GmbH keine Direktzahlungen auslösen.

#### **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

#### **1.6 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsänderung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

#### **1.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70a und 73 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

# Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 2 Bst. a., 2<sup>bis</sup> und 3*

*<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2bis</sup> Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, wenn sie:

- a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder
- b. über eine Beteiligung von mehr als einem Viertel am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.

<sup>3</sup> Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, die zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet werden.

*Art. 57 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen und Hochstamm-Feldobstbäume in Obstgärten (Qualitätsstufe II) während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften, Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen und Bäume während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.

<sup>1</sup> SR 910.13

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **2 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)**

### **2.1 Ausgangslage**

Mit der Anpassung der GVE-Faktoren für Mutterkühe im Rahmen der Umsetzung der AP14-17 ist eine Differenz zu den Werten der Tierkategorien für Bisons entstanden, welche ausgeglichen wird. Ein Vorschlag wurde bereits vom Bundesrat in der Antwort auf die Motion Amaudruz "Bisonzucht. Wann endet die Diskriminierung? (14.3310) in Aussicht gestellt.

### **2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

#### *GVE-Faktoren von Bisons*

Die Tierkategorien werden im Sinne der möglichst einfachen Administration beibehalten und der GVE-Faktor für erwachsene Tiere über 3-jährig von 0,8 auf 1,0 erhöht.

### **2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Anhang, Ziffer 4.4*

Es wird präzisiert, dass der GVE-Faktor für die über 1-jährigen Zwergziegen (Nutztierhaltung in grösseren Beständen) gilt. Wie bei den anderen Ziegen, sind die unter 1-jährigen Tiere im Faktor der Mutter inbegriffen.

#### *Anhang, Ziffer 5.1*

Die Unterteilung in die beiden Tierkategorien "Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)" und "Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast)" wird beibehalten. Eine Angleichung an die 5 Alterskategorien für Tiere der Rindergattung hätte zusätzlichen administrativen Aufwand sowohl für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen als auch für die kantonalen Vollzugstellen zur Folge. Der GVE-Faktor für die über 3-jährigen Bisons soll wie bei den Mutterkühen mit 1.0 (bisher 0.8) festgesetzt werden. Der Faktor für unter 3-jährige Bisons (Jungtiere) wird bei 0,4 belassen, was dem Faktor für 1-2-jährige Rinder entspricht. Bei einer durchschnittlichen Bisonherde mit gleich vielen Jungtieren pro Jahr entsprechen die berechneten GVE einer vergleichbaren Herde bei Tieren der Rindergattung. Für die Berechnung der GVE eines Betriebs ist weiterhin der durchschnittliche Bestand im Kalenderjahr massgebend.

### **2.4 Auswirkungen**

#### **2.4.1 Bund**

Keine personellen oder finanziellen Auswirkungen

#### **2.4.2 Kantone**

Keine personellen oder finanziellen Auswirkungen

#### **2.4.3 Volkswirtschaft**

Die Änderung der GVE-Faktoren hat geringe Auswirkungen. Durch die Erhöhung des GVE-Faktors kann der Mindesttierbesatz, der für den Erhalt von Versorgungssicherheitsbeiträgen und Beiträgen für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion vorausgesetzt wird, schneller erreicht werden.

### **2.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorliegende Verordnungsänderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

## **2.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

## **2.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bildet Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.

# Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

### I

Der Anhang zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ziffer 4.4*

4.4	Zwergziegen über 1-jährig: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085
-----	--	-------

#### *Ziffer 5.1*

5.1	Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)	1,00
-----	--	------

### II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 910.91



### **3 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die Strukturverbesserungsverordnung wurde mit den Änderungen im Rahmen der AP 2014 – 2017 den revidierten Artikeln des LwG angepasst. Erkenntnisse zur Vereinfachung der Unterstützung und der Verfahren sollen bei jeder Revision aufgenommen werden. Materiell haben sich die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung bewährt und erfordern zur Zeit keine weitergehenden Anpassungen.

#### **3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Regelungen der Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe werden für die Gesuchsteller und die Kantone vereinfacht, indem nicht mehr unterschieden wird, ob der Sömmerungsbetrieb weniger oder mehr als 50 Normalstösse hat. Dies wirkt sich insbesondere bei Gemeinschaftsalpen mit mehreren Sennten aus. Die pauschale Unterstützung von Alpgebäuden wird weitergeführt, damit ein Anreiz für kostengünstige Bauten bestehen bleibt.

Mit den Änderungen beim Verfahren wird der Prozess bei der Beitragsgewährung für die Kantone vereinfacht und für die Gesuchsteller beschleunigt.

#### **3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

##### *Artikel 2*

##### *Absatz 1*

Die Beurteilung und Förderung der Strukturverbesserungen für alle Sömmerungsbetriebe sollen einheitlich nach den Kriterien für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b erfolgen. Damit werden die Verfahren vereinfacht.

##### *Artikel 7*

##### *Absatz 1*

Nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe e LwG setzt der Gesuchsteller, soweit es zumutbar ist, eigene Mittel und Kredite ein. Ein Mehrvermögen von 20 000 Franken soll eine Kürzung von 5000 Franken Investitionshilfen des Bundes zur Folge haben. Bei den Beiträgen kürzen die Kantone ihren Anteil am Gesamtbeitrag normalerweise um die gleiche Summe. Bis Ende 2013 erfolgte eine Kürzung von 10 000 Franken Bund- und Kantonsbeitrag je 20 000 Franken Mehrvermögen. Der Bund kann jedoch nicht über die kantonalen Beiträge bestimmen und hat ab 2014 den Kürzungsbetrag nur auf die Bundesmittel bezogen. Kürzt der Kanton die gleiche Summe, so wird bei Gesuchstellern, welche den Grenzwert nach Absatz 1 überschreiten, die Hilfe stärker gekürzt als bisher.

##### *Artikel 9*

##### *Absatz 3*

Die Streichung des Begriffs „Einkommen“ ist notwendig, weil seit dem 1. Januar 2014 nach Artikel 7 das Einkommen nicht mehr berücksichtigt wird.

##### *Absatz 5*

Die Änderung schafft eine rechtliche Grundlage für die bisherige Praxis. Die Starthilfe muss nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a innerhalb höchstens 12 Jahren zurückbezahlt werden. Es wäre unverhältnismässig, einen Pachtvertrag zu verlangen, der diese Frist übersteigt.

#### *Artikel 11*

##### *Absatz 1 Buchstabe b*

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung in Artikel 2 Absatz 1. Bei allen grösseren Investitionen auf Sömmerungsbetrieben muss analog Artikel 6 Absatz 2 die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition mit einem Alpkonzept belegt werden. Dabei sind sinnvolle Betriebsumstellungen, Nutzungsänderungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen in den zusammenhängenden Alpgebieten zu prüfen. Beispielsweise muss geprüft werden, wie die Milchverarbeitung mehrerer erschlossener Alpen gemeinsam wirtschaftlich erfolgen kann. Bei Alpgebäuden erfolgt die Förderung wie bisher mit Pauschalen je Einheit nach den Artikeln 19 und 46. Die Abstufung der Pauschalen wird in Anhang 4 Ziffer IV der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) geregelt.

#### *Artikel 25*

##### *Absatz 2 Buchstabe a*

Die Änderung betrifft das Verfahren bei der Zusicherung des Bundesbeitrages. Die heute gültige Bestimmung verlangt, dass der Kanton dem Beitragsgesuch rechtskräftige Verfügungen über die Genehmigung des Projekts und über die Finanzhilfe des Kantons zustellen muss. Mit der Änderung wird das Verfahren für den Kanton vereinfacht und beschleunigt, indem der Kantonsbeitrag nur beschlossen, aber noch nicht eröffnet sein muss. Die Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann anschliessend an die Beitragsgewährung des Bundes gemeinsam eröffnet werden. Die separate Eröffnung der Finanzhilfen von Bund und Kanton entfällt, was eine Beschleunigung des Verfahrens von mehr als 30 Tagen zur Folge hat. Wie bisher ist es notwendig, dass bei der Gesuchseinreichung auf kantonaler Stufe nur noch der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin gegen die Finanzhilfe Einsprache erheben könnten. Alle übrigen Verfahren, bei welchen eine Beschwerde möglich ist, müssen abgeschlossen sein.

#### *Artikel 38*

##### *Absatz 3*

Die Änderung betrifft nur den korrekten Verweis auf Artikel 165b LwG.

### **3.4 Auswirkungen**

#### 3.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine nennenswerten Auswirkungen.

#### 3.4.2 Kantone

Die einheitlichen Verfahren bei der Förderung von Sömmerungsbetrieben sowie die Vereinfachung des Verfahrens bei der Beitragsgewährung stellt für die Kantone eine administrative Entlastung dar.

#### 3.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen fördern die Wertschöpfung durch die Diversifizierung. Die Anpassungen bei den Sömmerungsbetrieben schaffen einen Mehrwert, weil die Mittel nachhaltig eingesetzt werden und wirtschaftliche Lösungen gestärkt werden. Administrative Vereinfachungen und die Beschleunigung der Verfahren bringen für alle Beteiligten einen Mehrwert.

### **3.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Die Europäische Union fördert Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft mit ähnlichen Investitionshilfen.

### **3.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

### **3.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 87 – 112 LwG.



# **Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft**

**(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau, für die Fischerei oder die Fischzucht und für gewerbliche Kleinbetriebe.

#### *Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.

#### *Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 5*

<sup>3</sup> Sofern das Vermögen des Verpächters oder der Verpächterin die Grenzen nach Artikel 7 nicht überschreiten, reicht für Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum natürlicher Personen ausserhalb der Familie die Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:

<sup>5</sup> Für die Starthilfe nach Artikel 43 sowie für die Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genügt ein Pachtvertrag, dessen Dauer mindestens der festgelegten Frist für die Rückzahlung des Investitionskredites entspricht.

SR .....

<sup>1</sup> **SR 913.1**

2015-.....

*Art. 11 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten:

- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb.

*Art. 25 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch muss die folgenden Unterlagen enthalten:

- a. die rechtskräftige Verfügung über die Genehmigung des Projektes und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die Finanzhilfe des Kantons;

*Art. 38 Abs. 3*

<sup>3</sup> Landwirtschaftliche Nutzflächen, die Teil einer Strukturverbesserung waren, unterliegen der Duldungspflicht nach Artikel 165*b* LwG.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **4 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)**

### **4.1 Ausgangslage**

Das heutige Abrechnungsverfahren bei der Ausrichtung von Finanzhilfen für die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen, das auf Rechnungs- und Zahlungsbelegen basiert, verursacht einerseits bei den Subventionsempfängern einen zusätzlichen administrativen Aufwand und andererseits eine unnötige Verzögerung des Projektabschlusses. Dies wiederum kann teilweise beträchtliche Liquiditätsprobleme bei den Trägerschaften der Projektinitiativen zur Folge haben. Artikel 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung soll deshalb angepasst werden, um den Prozess zu vereinfachen und damit auch den administrativen Aufwand zu verringern. Mit der Änderung können auch die Vorgaben, welche die Subventionsgesetzgebung für Finanzhilfen dieser Art vorsieht, umgesetzt werden.

### **4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Durch die Änderung wird die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen neu mit einer *pauschalen* Finanzhilfe von 20 000 Franken vergütet. Die Finanzhilfe kann nach Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) gekürzt oder gestrichen werden, wenn der Subventionsempfänger die vertraglich vereinbarten Leistungen (Vorabklärungsdossier) mangelhaft oder gar nicht erbringt.

### **4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

*Art. 10* Finanzhilfen für die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen

Die Leistungen für die fachliche Begleitung bei der Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen werden vertraglich vereinbart (Abs. 1). Die minimalen Anforderungen an diese Leistungen sind in Abs. 2 festgehalten (Umfeldanalyse, Abschätzung Wertschöpfungspotenzial oder ökologische Wirkung, Business- oder Umsetzungsplan). Die Finanzhilfe für die Erbringung dieser Leistungen beträgt neu pauschal 20 000 Franken (Abs. 3). Der Vollzugsprozess wird dadurch vereinfacht, weil bei der Abrechnung der Finanzhilfe nur noch die vom Subventionsempfänger unterzeichnete Abrechnungsbescheinigung verlangt wird. Rechnungs- und Zahlungsbelege werden nicht mehr eingefordert. Der Abrechnungsprozess wird dadurch entschlackt. Die Subventionsempfänger müssen die Belege dennoch bei einer allfälligen Prüfung des Finanzinspektorats des BLW vorweisen können. Dies vereinfacht insgesamt den administrativen Aufwand auf Seite der bäuerlichen Gesuchsteller und vermeidet Rückfragen zu den Abrechnungsdetails durch den Bund.

### **4.4 Auswirkungen**

#### **4.4.1 Bund**

Der Aufwand für die materielle Prüfung der gemeinschaftlichen Projektinitiativen bleibt durch die vorgesehene Änderung unverändert. Die administrative Vereinfachung schafft auf Stufe Bund nur einen beschränkten Freiraum, da die Entlastung v.a. bei den Gesuchstellern zum Tragen kommt. Allfällig entstehende Freiräume sollen für die Oberaufsicht im selben Bereich genutzt werden.

#### **4.4.2 Kantone**

Keine Auswirkungen, da der Kanton vom Vollzug nicht betroffen ist.

#### **4.4.3 Volkswirtschaft**

Die vorgesehene Änderung reduziert den administrativen Aufwand der bäuerlichen Gesuchsteller.

#### **4.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

#### **4.6 Inkrafttreten**

Die Änderung soll auf den 1. Juli 2015 in Kraft treten.

#### **4.7 Rechtliche Grundlagen**

Nach Artikel 7 Buchstabe e des Subventionsgesetzes sollen Finanzhilfen global oder pauschal festgesetzt werden, wenn auf diese Weise ihr Zweck und eine kostengünstige Aufgabenerfüllung erreicht werden können. Der geänderte Artikel 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung erfüllt genau diese zwei Kriterien: Durch die pauschale Finanzhilfe für die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen wird der Zweck der Finanzhilfe weiterhin, wenn nicht sogar leistungsorientierter, erfüllt, und gleichzeitig kann die Aufgabenerfüllung bei der Administration sowie beim Subventionsempfänger einfacher abgewickelt werden.

# Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung

(Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 10* Finanzhilfen für die Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen

<sup>1</sup> Für die fachliche Begleitung bei der Vorabklärung gemeinschaftlicher Projektinitiativen werden die geforderten Leistungen und die Finanzhilfe für die Erbringung der Leistungen vertraglich vereinbart.

<sup>2</sup> Mit dem Abschluss einer Vorabklärung müssen insbesondere vorliegen:

- a. eine Umfeldanalyse zur Erfassung der regionalen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale sowie eine Abschätzung des Wertschöpfungspotenzials oder der ökologischen Wirkung;
- b. ein Business- oder Umsetzungsplan mit Darlegungen zu Projektzielen, vorgesehenen Massnahmen, Projektträgerschaft, Finanzierung sowie Wirtschaftlichkeit oder ökologischem Nutzen.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beträgt pauschal 20 000 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 915.1



## 5 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung)

### 5.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Zollkontingent Vogeleier in der Schale im Umfang von 33 735 Tonnen brutto pro Jahr in die Teilzollkontingente (TZK) Konsumeier (16 428 Tonnen) und Verarbeitungseier (17 307 Tonnen) unterteilt. Beide TZK werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt (Windhund an der Grenze). Die Nachfrage der schweizerischen Eiprodukteindustrie nach importierten Verarbeitungseiern hat in den letzten fünf Jahren um knapp 2000 Tonnen pro Jahr abgenommen. Im Jahr 2013 wurden noch rund 15 700 Tonnen Verarbeitungseier innerhalb des TZK importiert. Der Rückgang ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Eiprodukte enthaltende Lebensmittel vermehrt direkt im Ausland produziert werden (unter anderem Teigwaren) und andererseits vermehrt aus Schweizer Verarbeitungseiern hergestellte Eiprodukte nachgefragt werden.

Hingegen zeigen die Einfuhren von Konsumeiern innerhalb des TZK eine steigende Tendenz. Sie nahmen in den letzten fünf Jahren um rund 500 Tonnen zu. Im Jahr 2013 wurden rund 16 800 Tonnen Konsumeier im temporär um 1000 Tonnen erhöhten TZK importiert. Obwohl der Eierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den letzten Jahren relativ konstant war, ist der Gesamtbedarf an Konsumeiern aufgrund des Bevölkerungswachstums gestiegen. Die inländischen Eierproduzenten erhöhten in den letzten fünf Jahren die Produktion um über 6000 Tonnen Eier (rund 100 Millionen Stück) pro Jahr respektive um rund 14 Prozent. Ein Teil davon geht jedoch in die Verarbeitung für die Eiprodukteherstellung. Deshalb kann der zusätzliche Bedarf an Konsumeiern nicht vollständig mit Schweizer Eiern abgedeckt werden.

Um im Jahr 2015 einen Engpass bei der Versorgung von Konsumeiern zu verhindern, soll das TZK Konsumeier ab 1. Juli 2015 vorübergehend um 1000 Tonnen brutto erhöht werden. Damit in den Folgejahren eine zu knappe Versorgung mit Konsumeiern verhindert werden kann, soll auf Antrag der Eierbranche (Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels) das TZK Konsumeier zu Lasten des TZK Verarbeitungseier ab 1. Januar 2016 dauerhaft um 1000 brutto erhöht werden.

Der jährliche Inlandbedarf an Brotgetreide beträgt rund 480 000 Tonnen. In Jahren mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen wird die Versorgung durch die inländische Produktion in Verbindung mit Importen innerhalb des Zollkontingents Brotgetreide (70 000 Tonnen) und zollfreien Einfuhren aus den Freizonen Gex und Hochsavoyen (ca. 13 000 Tonnen) sichergestellt. Vierteljährlich werden Zollkontingentsteilmengen mit Laufzeiten bis Ende Jahr freigegeben. Für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung (Mehle) wird ein Einzollsystem angewandt.

Gestützt auf die Vollerhebung bei den inländischen Getreidesammelstellen und die erfolgten Schnelltests und Laboranalysen beurteilt die Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen swiss granum die Inlandversorgung mit mahlfähigem Getreide bis zum Anschluss an die Getreideernte 2015 als ungenügend. Damit in automatisierten Verarbeitungsprozessen ansprechende Backwaren erzeugt werden können, ist eine konstant hohe Mehlqualität Voraussetzung. Qualitätsverbesserungen lassen sich durch die Zumischung qualitativ hochwertigen Weizens und/oder durch die Zugabe von Hilfsstoffen erreichen. Allerdings ist die Wirkung von Hilfsstoffen begrenzt und angestrebt werden Backwaren aus möglichst naturbelassenen Rohstoffen.

Der Gemeinschaftsantrag der Branchenorganisation beinhaltet eine Erhöhung der Freigaben Anfang Januar und Anfang April um je 10 000 Tonnen mittels Umlagerung von 10 000 Tonnen der Freigaben aus dem zweiten Semester sowie einer vorübergehenden Erhöhung des Zollkontingents Nr. 27 Brotgetreide. Ferner sieht der Kompromiss im April 2015 eine neuerliche brancheninterne Diskussion über eine zusätzliche Zollkontingentserhöhung vor.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen entschied das BLW den Antrag der Branchenorganisation swiss granum in zwei Schritten umzusetzen. Im ersten Schritt wurden mit der Änderung von Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung am 1. Januar 2015 die Freigaben im ersten Semester 2015 mittels Umla-

gerung aus dem zweiten Semester um je 10 000 Tonnen erhöht. Im vorliegenden zweiten Schritt soll nun das Zollkontingent vorübergehend erhöht werden.

## 5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Um im Jahr 2015 einen Engpass bei der Versorgung von Konsumeiern zu verhindern soll das Teilzollkontingent Konsumeier ab 1. Juli 2015 vorübergehend um 1000 Tonnen brutto erhöht werden.
- Auf Antrag der Paritätischen Kommission der Eierproduzenten und des Handels soll das zunehmend höher ausgenutzte Teilzollkontingent Konsumeier zu Lasten des zunehmend tiefer ausgenutzten Teilzollkontingents Verarbeitungseier ab 1. Januar 2016 um 1000 Tonnen brutto erhöht werden.
- Für eine angemessene Marktversorgung soll das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide im Jahre 2015 vorübergehend um 10 000 Tonnen erhöht werden.

## 5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### *Anhang 3 Ziffer 5*

Um im Jahr 2015 einen Engpass bei der Versorgung von Konsumeiern zu verhindern, soll das Teilzollkontingent (TZK) Konsumeier ab 1. Juli 2015 vorübergehend um 1000 Tonnen brutto erhöht werden. Um die Versorgung von Konsumeiern in den Folgejahren sicherzustellen, soll das bestehende TZK Konsumeier zu Lasten des TZK Verarbeitungseier ab dem 1. Januar 2016 um 1000 Tonnen brutto erhöht werden. Die Höhe des gesamten bei der WTO notifizierten Zollkontingents Vogeleier in der Schale bleibt unverändert (33 735 Tonnen brutto).

### *Anhang 3 Ziffer 12*

Zur Schaffung ausreichender Importmöglichkeiten soll das Zollkontingent Brotgetreide im Jahr 2015 vorübergehend um 10 000 Tonnen erhöht werden.

## 5.4 Auswirkungen

### 5.4.1 Bund

Durch die Erhöhung der Teilzollkontingents Konsumeier erhöhen sich 2015 die Zolleinnahmen um maximal 500 000 Franken. Mit der Umlagerung von 1000 Tonnen Eiern vom TZK Verarbeitungseier zum TZK Konsumeiern ist ab 2016 mit höheren Zolleinnahmen von ca. 250 000 Franken pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2013 zu rechnen. Angenommen wird in diesem Fall, dass die Importmenge von Verarbeitungseiern konstant bleibt und 500 Tonnen Konsumeier zusätzlich importiert werden.

In Abhängigkeit der anzuwendenden Zollansätze und der effektiven Importe von Brotgetreide steigen die Zolleinnahmen für das Jahr 2015 um maximal 1.8 Mio. Franken. Zusätzlich könnten sich die Einnahmen der Pflichtlagerorganisation zur Finanzierung der Pflichtlager um 0.5 Mio. erhöhen.

### 5.4.2 Kantone

Die Kantone sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

### 5.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen, vorübergehenden Zollkontingentserhöhungen ermöglichen eine ausreichende Marktversorgung und wirken damit einer Verteuerung der Lebensmittel entgegen.

### **5.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Um die WTO-rechtlichen Marktzugangsverpflichtungen des Zollkontingents Vogeleier in der Schale von 33 735 Tonnen brutto sicherzustellen, ist es zielführend, wenn bei abnehmenden Einfuhren von Verarbeitungseiern das TZK Konsumier erhöht wird.

### **5.6 Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung am 1. Juli 2015 in Kraft tritt.

### **5.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage bildet der Artikel 10 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986.



**Verordnung  
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen  
(Agrareinfuhrverordnung, AEV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird gemäss Beilage geändert.

**II**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Anhang 3 Ziffer 5 Nummern 09.1 und 09.2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 916.01

**Zoll- und Teilzollkontingente**

Ziff. 5

**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)
[1]	[1]	[1]
...		
<b>09.1</b>	<b>Konsumeier</b>	<b>17 428</b>
<b>09.1.1</b>	<b>Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für 2015</b>	<b>1 000</b>
<b>09.2</b>	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>16 307</b>
...		

Ziff. 12

**12. Marktordnungen Hartweizen, Brot- und Grobgetreide**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
		[1]
...		
<b>27.1</b>	<b>Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für 2015</b>	<b>10 000</b>
...		

## **1 Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung (BLW)**

### **1.1 Ausgangslage**

Durch die unter Ziffer 5 beantragte vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents Nr. 27, Brotgetreide, im Jahre 2015 bedarf auch die Freigabe des Zollkontingents einer Anpassung. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung wird dem Antrag der Branche Rechnung getragen.

### **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die im Juli und Oktober freizugebenden Zollkontingentsteilmengen sollen um je 5000 Tonnen erhöht werden

### **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

In Anhang 4 werden die freizugebenden Zollkontingentsteilmengen im Juli und Oktober von je 5000 Tonnen auf 10 000 Tonnen erhöht.

### **1.4 Auswirkungen**

#### **1.4.1 Bund**

Die Bemessung der einzelnen Zollkontingentsteilmengen hat keine substanziellen Auswirkungen auf den Bund.

#### **1.4.2 Kantone**

Die Kantone sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

#### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Die gestaffelte Freigabe angemessener Zollkontingentsteilmengen ermöglicht eine kontinuierliche Versorgung mit Brotgetreide.

### **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderung ist mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

### **1.6 Inkrafttreten**

Die Änderung soll am 1. Juli 2015 in Kraft treten.

### **1.7 Rechtliche Grundlagen**

Nach Artikel 31 Absatz 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 wird das Zollkontingent Brotgetreide gemäss Anhang 4 gestaffelt und zeitlich beschränkt freigegeben. Das BLW kann in Anhang 4 die Teilmengen sowie die Perioden ändern.



**Verordnung  
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen  
(Agrareinfuhrverordnung, AEV)**

**Änderung vom ...**

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,  
gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Agrareinfuhrverordnung vom  
26. Oktober 2011<sup>1</sup>,  
verordnet:*

**I**

Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

**II**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Bernard Lehmann

<sup>1</sup> SR 916.01

*Anhang 4*  
(Art. 31 Abs. 2)**Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide**

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz
30 000 t brutto	5. Januar – 31. Dezember
30 000 t brutto	7. April – 31. Dezember
10 000 t brutto	6. Juli – 31. Dezember
10 000 t brutto	5. Oktober – 31. Dezember

## 6 Futtermittel-Verordnung

### 6.1 Ausgangslage

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 sollte revidiert werden, zum einen um gewisse Punkte zu präzisieren und zum anderen um ein rasches Inverkehrbringen vom Futtermittelzusatzstoffen, die in der EU beurteilt und bewilligt wurden, zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind.

### 6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Es müssen zwei Ergänzungen angebracht werden: die eine bei der Definition von Nutztieren und die andere beim Verweis auf einen Artikel. Die Liste der Futtermittelzusatzstoffe, die einer persönlichen und nicht übertragbaren Bewilligung bedürfen, sollte als Fussnote in Artikel 22 Absatz 7 der FMV verankert werden. Bei allgemeinen Futtermittelzusatzstoffen, deren Bewilligung nicht an einen Inhaber gebunden ist, sollte das BLW deren Inverkehrbringen umgehend vorläufig bewilligen können, sofern die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind und bis der betreffende Futtermittelzusatzstoff offiziell in Anhang 2 der FMBV aufgenommen wird. Beschränkte Mengen an Heimtier-Futtermitteln, die in der Schweiz nicht zugelassene, in der EU jedoch bewilligte Futtermittelzusatzstoffe enthalten, sollten mit der Bewilligung des BLW in Verkehr gebracht werden können. Ausserdem soll die Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen, die Stoffe enthalten, die unter das Chemikalienrecht fallen, die in letzterem geforderten Hinweise enthalten.

### 6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Art. 3 Abs. 4 Bst. b*

Die Ergänzung der Definition von Nutztieren ändert nichts an ihrem Sinn, sondern präzisiert diesen. Kann eine Tierart zum menschlichen Verzehr verwertet werden, wie beispielsweise die Tiere der Pferdegattung, ist sie der Kategorie der Nutztiere zuzuordnen, für welche zum Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten restriktiveres Recht gilt. Diese Definition entspricht jener der EU.

#### *Art. 20 Abs. 5 Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe*

Gemäss dem geltenden Recht kann ein Futtermittelzusatzstoff im Zeitraum zwischen seiner positiven Beurteilung und seiner offiziellen Zulassung durch das Departement mit der Aufnahme in Anhang 2 der FMBV nicht in Verkehr gebracht werden. Mit der Ergänzung von Absatz 5 kann das BLW eine vorläufige Bewilligung aussprechen und ein umgehendes Inverkehrbringen eines neuen Futtermittelzusatzstoffes ermöglichen, sofern dieser die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt. Dies bringt mehr Dynamik in die Verwendung neuer Futtermittelzusatzstoffe, die in der EU bewilligt wurden.

#### *Art. 22 Abs. 7 Fussnoten*

Der Weblink auf die Liste der Futtermittelzusatzstoffe, deren Bewilligung an einen Inhaber gebunden ist, steht derzeit in Anhang 2 der FMBV. Diese Bewilligungen stützen sich jedoch ausschliesslich auf Artikel 22 der FMV, weshalb diese Listen, die auf der Internetseite der Amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope publiziert werden, in Fussnoten zu diesem Artikel verlinkt werden sollten.

#### *Art. 23 Abs. 2*

Es sollte ein neuer Absatz 2 eingeführt werden, um das Inverkehrbringen von beschränkten Mengen an Heimtier-Futtermitteln, die in der Schweiz nicht zugelassene, von der Europäischen Kommission jedoch bewilligte Futtermittelzusatzstoffe enthalten, von Fall zu Fall bewilligen zu können. Mit dieser Ermächtigung kann das BLW, wenn solche Futtermittel auf dem Markt gefunden werden, auf unverhältnismässige Massnahmen verzichten.

*Art. 32 Abs. 1 Bst. e*

Futtermittelzusatzstoffe, die in äusserst geringen Dosen verwendet werden, enthalten bisweilen Stoffe, die dem Chemikalienrecht (ChemV) unterstehen, wenn sie in konzentrierter Form auftreten – wie es bei Futtermittelzusatzstoffen der Fall ist. Die ChemV enthält Vorschriften zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender, die nicht immer im Bewilligungstext des Futtermittelzusatzstoffs aufgeführt sind. Wer mit konzentrierten Futtermittelzusatzstoffen oder einer Vormischung, die solche enthält, hantiert, sollte jedoch über diese Vorschriften informiert werden, um alle nötigen Massnahmen für den Gesundheitsschutz treffen zu können.

*Art. 44 Abs. 1*

Der Verweis auf Artikel 46 Absatz 2 muss ersetzt werden durch Artikel 47 Absatz 2. Nur Landwirtinnen und Landwirte, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung melden.

## **6.4 Auswirkungen**

### 6.4.1 Bund

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die Futtermittelkontrolle das Recht nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip anwenden. Sie haben für den Bund keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

### 6.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkung auf die Kantone.

### 6.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Möglichkeit, in der EU bewilligte Futtermittelzusatzstoffe schneller in Verkehr zu bringen, kann die Futtermittelbranche besser auf internationale Entwicklungen reagieren.

Dank der Flexibilität, das Inverkehrbringen kleiner Mengen an Heimtier-Futtermittel, die in der Schweiz nicht zugelassene, in der EU jedoch bewilligte Futtermittelzusatzstoffe enthalten, können gewisse von der Futtermittelkontrolle beanstandete Bagatellfälle einfach geregelt werden. Die Bewilligungspflicht für die betroffenen geringen Mengen an Futtermittelzusatzstoffen steht in keinem Verhältnis zum Produktvolumen auf dem Markt und dem davon ausgehenden Risiko.

Wenn auf der Etiketle von Futtermittelzusatzstoffen, die aus Stoffen bestehen, die der ChemV unterstehen, die Hinweise der ChemV zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender vermerkt werden müssen, kann das bei gewissen Firmen eine Anpassung der Etiketten erforderlich machen. Diese Vorschriften, die auf der Etiketle erwähnt werden müssen, tragen zu mehr Sicherheit bei der Arbeit bei. In der Praxis sind sie in den meisten Fällen bereits auf der Etiketle ausgewiesen, sodass diese Änderung keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben dürfte.

## **6.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Diese Verordnungsänderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar, insbesondere mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81). Im Rahmen einer späteren Anpassung von Anhang 5 dieses Abkommens ist geplant, diesen Prozess der raschen Übernahme der EU-Bewilligungen im internationalen Recht zu verankern.

## **6.6 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 159a, 160 Abs. 1 und 6, 161 und 177 des LwG.

**Verordnung  
über die Produktion und das Inverkehrbringen  
von Futtermitteln  
(Futtermittel-Verordnung, FMV)**

Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 4 Bst. b*

<sup>4</sup> In Bezug auf Tiere bedeuten:

- b. *der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Nutztier)*: jedes Tier, das direkt oder indirekt zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschliesslich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in Europa verwendet werden;

*Art. 20 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das BLW kann das Inverkehrbringen und die Verwendung der Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c, die nicht in der Liste des WBF nach diesem Artikel aufgeführt sind, mittels einer Allgemeinverfügung für eine Dauer von höchstens einem Jahr vorläufig bewilligen, sofern sie in der EU bewilligt und die Anforderungen nach Artikel 28 erfüllt sind.

*Art. 22 Abs. 7 Fussnoten*

<sup>7</sup> Es veröffentlicht die bewilligten Futtermittelzusatzstoffe<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> **SR 916.307**

<sup>2</sup> Die Listen der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe der 4. Kategorie können im Internet unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) > Praxis > Tierernährung > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen > Anhang 2.4a, Anhang 2.4b und Anhang 2.4d abgerufen werden.

*Art. 23 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von begrenzten Mengen an Mischfuttermitteln für Heimtiere, die in der Schweiz nicht zugelassene, in der EU jedoch bewilligte Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–e enthalten, können vom BLW von Fall zu Fall bewilligt werden.

*Art. 32 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen von Futtermittelzusatzstoffen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung oder der Behälter gekennzeichnet ist. Der Erzeuger, der Verpacker, der Importeur, der Verkäufer und der Verteiler sind dafür verantwortlich, dass die Kennzeichnung in mindestens einer der Amtssprachen für jeden im Erzeugnis enthaltenen Futtermittelzusatzstoff die nachstehenden Angaben sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar umfasst:

- e. eine Gebrauchsanleitung und die spezifischen Anforderungen gemäss der Zulassung, einschliesslich der Tierarten und -kategorien, für die der Futtermittelzusatzstoff oder die Vormischung von Futtermittelzusatzstoffen bestimmt ist, sowie gegebenenfalls Sicherheitshinweise für die Verwendung nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005<sup>3</sup>;

*Art. 44 Abs. 1*

<sup>1</sup> Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Betriebe in der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

.... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin:  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

---

<sup>3</sup> SR 813.11

## **1 Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

### **1.1 Ausgangslage**

Der Verweis auf die Liste der Bewilligungen für Futtermittelzusatzstoffe, die an einen Inhaber gebunden sind, sollte in die Futtermittelverordnung (FMV) verschoben werden.

Bei den Bewilligungen von Futtermittelzusatzstoffen werden in der Europäischen Union aufgrund der laufenden Neubeurteilung in raschem Tempo Änderungen vorgenommen. Die Schweizer Bewilligungen sollten entsprechend angepasst werden, damit die Liste der Futtermittelzusatzstoffe mit jener der EU identisch ist, wie es im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 vorgesehen ist.

### **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Futtermittelzusatzstoffe der 4. und 5. Kategorie, deren Bewilligung an einen Inhaber gebunden ist, sind bisher in Anhang 2 der FMBV verankert mit einem Verweis auf die Liste dieser Bewilligungen, die vom Departement veröffentlicht wird. Doch die Bewilligungen für Futtermittelzusatzstoffe der 4. und 5. Kategorie stützen sich auf den Artikel 22 der FMV und beruhen nicht auf der FMBV. Daher soll die Erwähnung dieser Kategorien aus dem Anhang 2 der FMBV entfernt und der Verweis auf die Listen dieser Bewilligungen, die im Internet publiziert werden, in Artikel 22 der FMV aufgenommen werden.

Mit der Änderung von Anhang 2 soll dem oben Erwähnten Rechnung getragen und die Bewilligungen von Futtermittelzusatzstoffen vor dem Hintergrund der Neubeurteilung der Futtermittelzusatzstoffe der 1. bis 3. Kategorie in der EU seit der letzten Anpassung dieses Anhangs aktualisiert werden.

### **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Art. 23c*

Dieser Artikel sieht eine Übergangsfrist vor für die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, deren Bewilligung mit der Änderung vom 1. Juli 2015 entzogen wird. Die Übergangsfrist ist je nach Form, in welcher die Futtermittelzusatzstoffe vermarktet werden, unterschiedlich lang.

#### Entfernte Futtermittelzusatzstoffe

Der Futtermittelzusatzstoff E 510 Ammoniumchlorid wird aus Anhang 2 gestrichen. In der EU wird er ersetzt durch den Futtermittelzusatzstoff 4d8 der 4. Kategorie «sonstige zooteknische Zusatzstoffe», deren Bewilligung an einen Inhaber gebunden ist. Bisher wurde in der Schweiz kein Bewilligungsgesuch für diesen neuen Futtermittelzusatzstoff eingereicht.

#### Änderung anderer Erlasse

Der Ingress der Verordnung des WBF vom 23. November 2005 über die Hygiene bei der Primärproduktion soll an das geltende Recht angepasst werden.

### **1.4 Auswirkungen**

#### **1.4.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Bund.

#### 1.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

#### 1.4.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung der Schweizer Bewilligungen an jene der EU erleichtert den Futtermittelhandel mit der EU und trägt zur Erhaltung einer aktiven Volkswirtschaft bei.

### **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderungen sind vereinbar mit den Verpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen des Agrarabkommens mit der EU vom 21. Juni 1999 eingegangen ist. Dieses besagt in Anhang 5 Artikel 9, dass bei Erzeugnissen, für die eine vorherige Zulassung erforderlich ist, die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

### **1.6 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 159a, 160 Abs. 6, 161 und 177 des LwG.

**Verordnung des WBF  
über die Produktion und das Inverkehrbringen  
von Futtermitteln, Zusatzstoffen  
für die Tierernährung und Diätfuttermitteln  
(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

**Änderung vom ...**

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

**I**

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 23c* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2015

Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... 2015 aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe in Anhang 2 gestrichen werden, dürfen ab Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:

- a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate;
- b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate;
- c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.

**II**

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

**III**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

<sup>1</sup> SR 916.307.1

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

.....

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

Anhang 2  
(Art. 17 Abs. 1)

## Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)

### 1 1. Kategorie: Technologische Futtermittelzusatzstoffe

#### 1.1 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel

##### 1.1.1 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel, in der Neubeurteilung

Die Futtermittelzusatzstoffe E 297 und E 338 werden durch die folgenden Zusatzstoffe ersetzt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1a297	1	a	Fumarsäure 99,5 % fest CAS-Nr. 110-17-8	C <sub>4</sub> H <sub>4</sub> O <sub>4</sub>	Geflügel und Schweine	–	–	20 000	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Mit Milchaustausch-Futtermitteln ernährte Jungtiere	–	–	10 000 <sup>2</sup>	
					Sonstige Tierarten	–	–	–	

<sup>2</sup> pro kg Milchaustausch-Futtermittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
1a338	1	a	Orthophosphorsäure	Zubereitung aus Orthophosphorsäure (67–85,7 %) p/p (wässrige Lösung) Wirkstoff: Orthophosphorsäure H <sub>3</sub> PO <sub>4</sub> CAS-Nr. 7664-38-2 Flüchtige Säuren: ≤ 10 mg/kg (ausgedrückt in Essigsäure) Chloride: ≤ 200 mg/kg (ausgedrückt in Chlor) Sulfate: ≤ 1 500 mg/kg (ausgedrückt in CaSO <sub>4</sub> )	Alle	–	–	–	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen. Der Phosphorgehalt ist auf der Etikette der Vormischung anzugeben.

### 1.5.1 Funktionsgruppe: j) Säureregulatoren, in der Neubeurteilung

*Der Futtermittelzusatzstoff E 510 wird von der Liste gestrichen.*

### 1.6 Funktionsgruppe: k) Silierzusatzstoffe

*Die Tabelle der Silierzusatzstoffe wird durch die beiden folgenden Tabellen ersetzt.*

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
	1	k	Natriumbenzoat	Chemische Substanzen	Silagekonservierung	
	1	k	Natriumbisulphat	Chemische Substanzen	Silagekonservierung	
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> DSM 9553	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Aspergillus orizae</i> DS 114 ou CBS 585.94	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Bacillus subtilis</i> DS 098	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Beta-glucanase EC 3.2.1.6 aus <i>Aspergillus niger</i>	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Cellulase EC 3.2.1.4 aus <i>Aspergillus niger</i>	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Cellulase EC 3.2.1.4 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> ATCC PTA-10001	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Xylanase EC 3.2.1.8 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i>	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> BIO 34	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> CCM 6226	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> CNCM I-3236/ATCC 19434	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 11181	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 30122	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> SF202 DSM 4788 ATCC 53519	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> SF301 DSM 4789 ATCC 55593	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> CCM 1819	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> KKP. 907	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus casei</i> ATCC 7469	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> 30151	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> NCIMB 30151	Mikroorganismen	Silagekonservierung	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> 16627	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> C KKP/788/p	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 11520	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 12836	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 12837	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> K KKP/593/p	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP287 DSM 5257 ATCC 55058	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP329 DSM 5258 ATCC 55942	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> MBS-LP-01	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30094	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus salivarius</i> CNCM I-3238/ATCC 11741	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactococcus lactis lactis</i> 30044	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactococcus lactis lactis</i> NCIMB 30044	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> SR 3.54 NCIMB 30117	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> 30005	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 16244	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> MBS-PP-01	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30068	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30089	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> IFO 0203	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
1k1009	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 14021	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k1010	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 23688 (33-11 NCIMB 30085)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k1011	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 23689 (33-06 NCIMB 30086)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k20601	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/214

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1k20602	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 22502 (M74 NCIMB 11181)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/2014
1k20710	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> DSM 12835	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 863/2011
1k20711	1	k	<i>Lactobacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k20713	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 41028	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 841/2012
1k20714	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> L54 NCIMB 30148	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 841/2012
1k20715	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> DSM 21982	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 838/2012
1k20716	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 23377 (AK 5106 DSM 20174)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20717	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> CNCM I-3235/ATCC 8014	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20718	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> IFA 96 (DSM 19457)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20719	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 16565	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20720	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 16568	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20721	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LMG-21295 (MiLAB 393)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20722	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 11672 = <i>Lactobacillus plantarum</i> CNCM MA 18/5U	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20724	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> VTT E-78076	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20725	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> ATCC PTSA-6139 (24011)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20726	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP286 DSM 4784 ATCC 53187	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20727	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP318 DSM 4785 (DSM 18113)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20728	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP319 DSM 4786 (DSM 18114)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20729	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP346 DSM 4787 ATCC 55943	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20730	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP347 DSM 5284 ATCC 55944	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20731	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 3676	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20732	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 3677	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20733	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 13573	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20734	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 30139	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 96/2013

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1k20735	1	k	<i>Lactobacillus casei</i> ATCC PTA 6135 (LC 32909)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 96/2013
1k20736	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30083 (LSI)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 308/213
1k20737	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30084 (L-256)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 308/2013
1k20738	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20739	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323;	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k2074	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 16774	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k20740	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> 40177/ATCC PTA-6138	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20741	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> LN4637/ ATCC PTA-2494	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20742	1	k	<i>Lactobacillus kefir</i> DSM 19455	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 774/2013
1k20743	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20744	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> IFA 92 DSM 23231	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20745	1	k	<i>Lactobacillus collinoides</i> DSMZ 16680	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20746	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> PL14D/CSL CECT 4528	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20747	1	k	<i>Lactobacillus cellobiosus</i> Q1 NCIMB 30169	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k2075	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 12856	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2077	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> DSM 16773	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2081	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2082	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2083	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30117 (CCM 4754)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 227/2012
1k21009	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM I-3237/ATCC 8042	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/2014
1k2104	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M (DSM 11673)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2105	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30171	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2106	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 12455	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2107	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30168	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2111	1	k	<i>Propionibacterium acidipropionici</i> CNCM MA 26/4U	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 990/2012
1k2706	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> DSM 16245	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1k280	1	k	Propionsäure $\geq 99,5\%$ C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>2</sub> CAS-Nr.: 79-09-4			
E 240	1	k	Formaldehyd	Chemische Substanzen	Silagekonservierung	
E 250	1	k	Natriumnitrit	Chemische Substanzen	Silagekonservierung	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k280	1	k	Propionsäure	Propionsäure $\geq 99,5\%$ C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>2</sub> CAS-Nr.: 79-09-4	Wiederkäuer  Schweine  Geflügel	–  –  –	–  30 000  10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert.  Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>3</sup> .  Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden.  Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.

<sup>3</sup> Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k281	1	k	Natriumpropionat	Natriumpropionat $\geq 98,5\%$ $C_3H_5O_2Na$ CAS-Nr: 137-40-6	Wiederkäuer  Schweine  Geflügel	–  –  –	–  30 000  10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert.  Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>4</sup> .  Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden.  Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.

<sup>4</sup> Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k284	1	k	Ammoniumpropionat	Zubereitung aus Ammoniumpropionat $\geq 19,0\%$ , Propionsäure $\leq 80,0\%$ und Wasser $\leq 30\%$ Ammoniumpropionat: $C_3H_9O_2N$ CAS-Nr.: 17496-08-1	Wiederkäuer  Schweine  Geflügel	–  –  –	–  30 000  10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert.  Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>5</sup> .  Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden.  Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.

<sup>5</sup> Leicht zu silierendes Futter:  $> 3\%$  lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

## 2.2 Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Die Zeile betreffend «Alle natürlichen Produkte und synthetischen Produkte die ähnlich sind ...» wird wie folgt geändert:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
–			Alle natürlichen Produkte und synthetischen Produkte die ähnlich sind mit Ausnahme der Produkte, die in den Verordnungen (EU) Nr. 230/2013 <sup>6</sup> und 796/2013 <sup>7</sup> gelistet sind.		Alle	–	–	–	–

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 230/2013 der Kommission vom 14. März 2013 über die Marktrücknahme bestimmter in die Funktionsgruppe «Aroma- und appetitanregende Stoffe» einzuordnender Futtermittelzusatzstoffe, Fassung des ABl. L 80 vom 21.3.2013, S. 1

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 796/2013 der Kommission vom 21. August 2013 zur Verweigerung der Zulassung von 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen als Futtermittelzusatzstoff, Fassung des ABl. L 224 vom 22.8.2013, S. 4

### 3.2 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen

#### 3.2.1 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen, in der Neubeurteilung

Die Tabelle «Verbindungen von Spurenelementen, in der Neubeurteilung» wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
E 1	3	b	Eisen – Fe	Eisen-(II)-carbonat	FeCO <sub>3</sub>	Schafe 500 (insgesamt) Heimtiere 1250 (insgesamt) Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen 250 mg/Tag sonstige Schweine 750 (insgesamt) andere Tierarten 750 (insgesamt)	–
				Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	FeCl <sub>3</sub> · 6H <sub>2</sub> O		
				Eisen-(II)-fumarat	FeC <sub>4</sub> H <sub>2</sub> O <sub>4</sub>		
				Eisen-(III)-oxid	Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>		
				Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	FeSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O		
				Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	FeSO <sub>4</sub> · 7H <sub>2</sub> O		
				Eisenamino­säuren­chelate, Hydrate	Fe(x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion von Aminosäuren aus Sojaproteinen, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500		
				Glycin-Eisen­chelate-Hydrate	Fe(x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion des synthetischen Glycins)		
E 2	3	b	Jod – I	Calciumjodat, wasserfrei	Ca(IO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub>	Equiden: 4 (insgesamt); Milchkühe und Legehennen 5 (insgesamt); Fische: 20 (insgesamt) andere Tierarten oder Tierkategorien: 10	–
				Kaliumjodid	KI		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
						(insgesamt)	
3b301	3	b	Kobalt – Co	Kobalt(II)acetat-Tetrahydrat als Kristalle/Granulat, mit einem Mindestgehalt von 23 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 1 %	Co(CH <sub>3</sub> COO) <sub>2</sub> · 4H <sub>2</sub> O CAS-Nummer: 6147-53-1	Für alle Kobalt-Zulassungen (3b801, 3b802, 3b803, 3b804, 3b805): 1 (insgesamt)	Nur für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen, Equiden, Hasentiere, Nagetiere, herbivore Reptilien und Zoosäuger Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Schutzmassnahmen sind nach nationalen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Bei der Handhabung sind Hände, Atemwege und Augen zu schützen.
3b302				Kobalt(II)carbonat als Pulver, mit einem Mindestgehalt von 46 % Cobalt. Kobaltcarbonat mindestens 75 %, Kobalhydroxid: 3 %–15 %, Wasser: höchstens 6 % Partikel < 11 µm: unter 90 %	CoCO <sub>3</sub> CAS-Nummer: 513-79-1 Co(OH) <sub>2</sub> CAS-Nummer: 21041-93-0		Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischung: – «Es wird empfohlen, den Zusatz von Cobalt auf 0,3 mg/kg Alleinfuttermittel zu beschränken. In diesem Zusammenhang sollte das Risiko eines Cobaltmangels aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Zusammensetzung des Futters berücksichtigt werden.» Obligatorischer Hinweis auf der
3b303				Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)-Monohydrat Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)- Monohydrat-Pulver mit einem Mindestgehalt von 50 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 98 %	2CoCO <sub>3</sub> · 3Co(OH) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O CAS-Nummer: 51839-24-8		
3b304				Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat-Granulat mit einem Cobaltgehalt von 1 %–5 % Überzugmittel (2,3 %–3,0 %)	2CoCO <sub>3</sub> · 3Co(OH) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O CAS-Nummer: 51839-24-8		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
				und Dispergiermittel (Polyoxyethylen, Sorbitanmonolaurat, Glycerin-Polyethylenglycolricinoleat, Polyethylenglycol 300, Sorbitol und Maltodextrin) Partikel < 50 µm: unter 1 %			Kennzeichnung der Zusatzstoffe und Vormischungen mit 3b1802, 3b803, 3b805: – «Futter mit diesem Zusatzstoff nur in staubfreier Form anbieten.»
3b305				Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat mit einem Mindestgehalt von 20 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 95 %	CoSO <sub>4</sub> · 7H <sub>2</sub> O CAS-Nummer: 10026-24-1		
E 4	3	b	Kupfer – Cu	Kupferacetat Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	Cu(CH <sub>3</sub> COO) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O	Schweine – Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt) – sonstige Schweine 25 (insgesamt) Rinder* – Milchaustauschfuttermittel und sonstige Alleinfuttermittel für Rinder vor dem Wiederkäueralter 15 (insgesamt) – sonstige Rinder 35 (insgesamt) Schafe** 15 (insgesamt)	Folgende Erklärungen sind auf dem Etikett und in den Begleitpapieren anzubringen: * Bei Rindern nach Beginn des Wiederkäueralters: Sofern der Kupfergehalt in Futtermitteln weniger als 20 mg/kg beträgt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen». ** Bei Schafen: Sofern der Gehalt an Kupfer in Futtermitteln 10 mg/kg übersteigt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei
				Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	CuCO <sub>3</sub> · Cu(OH) <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> O		
				Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	CuCl <sub>2</sub> · 2H <sub>2</sub> O		
				Kupfer-(II)-oxid	CuO		
				Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	CuSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O		
				Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	CuSO <sub>4</sub> · 5H <sub>2</sub> O		
				Dikupferchloridtrihydroxid	Cu <sub>2</sub> (OH) <sub>3</sub> Cl		
3b409				Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	Cu(x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolisiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					1500		
				Glycin-Kupferchelate-Hydrate	$\text{Cu (x)}_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion des synthetischen Glycins)	Fische 25 (insgesamt) Schalentiere 50 (insgesamt) sonstige Tierarten 25 (insgesamt)	bestimmten Schafrassen zu Vergiftungen führen».
E 5	3	b	Mangan – Mn	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$	Fische 100 (insgesamt)	
				Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	$\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$	Andere Tierarten 150 (insgesamt)	
				Mangan-(II)-oxid	MnO		
				Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$		
				Aminosäuren-Manganchelate, Hydrate	$\text{Mn(x)}_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		
				Glycin-Manganchelate-Hydrate	$\text{Mn (x)}_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion des synthetischen Glycins)		
E 6	3	b	Zink – Zn	Zinkacetat, Dihydrat	$\text{Zn}(\text{CH}_3 \cdot \text{COO})_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$	Heimtiere 250 (insgesamt)	
				Zinkchlorid, Monohydrat	$\text{ZnCl}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Fische 200 (insgesamt)	
				Zinkoxid	ZnO	Milchaustauschfuttermittel 200 (insgesamt)	
3b609				Zinksulfat, Heptahydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$	Andere Tierarten 150 (insgesamt)	Bleigehalt max. 600 mg/kg
				Zinksulfat, Monohydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$		
				Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	$\text{Zn}_5(\text{OH})_8\text{Cl}_2 \cdot (\text{H}_2\text{O})$		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
				Aminosäuren-Zinkchelate, Hydrat	$Zn(x)1-3 \cdot nH_2O$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein), Molekulargewicht höchstens 1500		
				Glycin-Zinkchelate-Hydrat	$Zn(x)1-3 \cdot nH_2O$ (x = Anion des synthetischen Glycins)		
E 7	3	b	Molybdän – Mo	Natriummolybdat	$Na_2MoO_4 \cdot 2H_2O$	Alle Tierarten 2,5 (insgesamt)	
E 8	3	b	Selen – Se	Natriumselenit	$Na_2SeO_3$	Alle Tierarten	
3b8.10	3	b		Natriumselenat	$Na_2SeO_4$	0,5 (insgesamt)	
				Sel-Plex Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060 (inaktivierte Selenhefe)	Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %), und Selenverbindungen mit niedrigem Molekulargewicht (34–36 %) mit einem Gehalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form)  Analysemethode <sup>8</sup> : Zeeman-Graphitrohrfö-		Betrifft: – Sel-Plex, 3b8.10 – Alkosel R397, 3b8.11 – Selsaf, 3b8.12 – Selisseo, 3b814 – Excential, 3b815  1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.  2. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und

<sup>8</sup> Ausführliche Informationen zu den Analysemethoden sind auf der Homepage des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter [www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/](http://www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/) abrufbar.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		Handschuhe während der Handhabung.
3b8.11				Alkosel R397 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Wirkstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		3. Maximale Supplementierung mit organischem Selen: 0,20 mg Se/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.
3b8.12				Selsaf Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Zusatzstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Charakterisierung des Wirkstoffs: Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b814				Selisseo Hydroxy-Analog von Selenmethionin	Feste und flüssige Zubereitung von Hydroxy-Analog von Selenmethionin Selengehalt: 18 000 bis 24 000 mg Se/kg Organisches Selen > 99 % des Gesamtgehalts an Se Hydroxy-Analog von Selenme- thionin > 98 % des Gesamtge- halts an Se Feste Zubereitung: 5 % Hydro- xy-Analog von Selenmethionin und 95 % Trägerstoff Flüssige Zubereitung: 5 % Hydroxy-Analog von Selenme- thionin und 95 % destilliertes Wasser Charakterisierung des Wirk- stoffs: Organisches Selen aus Hydro- xy-Analog von Selenmethionin (R,S-2-Hydroxy-4- methylselenbutansäure) Che- mische Formel: C <sub>5</sub> H <sub>10</sub> O <sub>3</sub> Se CAS-Nr: 873660-49-2		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b815	3	b		Excential L-Selenomethionin	Feste Zubereitung aus L-Selenomethionin mit einem Selengehalt von < 40 g/kg. Charakterisierung des Wirkstoffs: Organisches Selen in Form von L-Selenomethionin (2-Amino-4-methylselanylbutansäure) aus chemischer Synthese. Chemische Formel: $C_5H_{11}NO_2Se$ CAS-Nr.: 3211-76-5 Kristallines Pulver mit L-Selenomethionin > 97 % und Selen > 39 %		

### 3.3 Funktionsgruppe: c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

In der 1. Tabelle wird der Futtermittelzusatzstoff 3.1.1 ersetzt durch den Futtermittelzusatzstoff 3c301 und der Futtermittelzusatzstoff 3c370 aufgenommen. In der 2. Tabelle werden die Futtermittelzusatzstoffe 3c305 und 3b611 aufgenommen.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
3c301	3	c	DL-Methionin, technisch rein	Methionin: min. 99 % IUPAC-Bezeichnung: 2-Amino-4-(methylthio)buttersäure CAS-Nr.: 59-51-8 $C_5H_{11}NO_2S$			DL-Methionin (technisch rein) kann auch in Trinkwasser verwendet werden. Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: «Falls der Zusatzstoff über das Trinkwasser verabreicht wird, ist ein Proteinüberschuss zu vermeiden.»
3c370	3	c	L-Valin	L-Valin, mindestens 98 % (in der Trockensubstanz) 2-Amino-3-methylbutansäure, hergestellt aus <i>Corynebacterium glutamicum</i> (KCCM 80058)  Chemische Formel: $C_5H_{11}NO_2$  CAS-Nr.: 72-18-4	Wasser L-Valin		Der Feuchtigkeitsgehalt ist anzugeben.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Zugelassene Tierarten	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
3c305	3	c	L-Methionin	L-Methionin mit einer Reinheit von mindestens 98,5 %, durch Fermentierung mit <i>Escherichia coli</i> (KCCM 11252P und KCCM 11340P) hergestelltes L-Methionin [(2S)-2-Amino-4-(methylthio)-Buttersäure] Chemische Formel: C <sub>5</sub> H <sub>11</sub> NO <sub>2</sub> S CAS-Nr.: 63-68-3				L-Methionin kann auch in Trinkwasser verwendet werden. Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: «Falls der Zusatzstoff über das Trinkwasser verabreicht wird, ist ein Proteinüberschuss zu vermeiden.»
3b611	3	c	Methionin-Zinkchelate (1:2)	Pulver mit einem Mindestgehalt an 78 % DL-Methionin und einem Zinkgehalt zwischen 17,5 % und 18,5 % Methionin-Zinkchelate: Zink-Methionin 1:2 (Zn(Met) <sub>2</sub> ) Chemische Formel: C <sub>10</sub> H <sub>20</sub> N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> S <sub>2</sub> Zn CAS-Nr.: 151214-86-7	Heimtiere Fische Andere Tierarten Milchautauschfuttermittel (Allein- und Ergänzungsfuttermittel)		250 (insgesamt) 200 (insgesamt) 150 (insgesamt) 200 (insgesamt)	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. Der Beitrag des Zusatzstoffs zur Versorgung mit Methionin über die Nahrung sollte berücksichtigt werden.

### 3.4 Funktionsgruppe: d) Harnstoff und seine Derivate

#### 3.4.1 Funktionsgruppe: d) Harnstoff und seine Derivate, in der Neubeurteilung

Die Tabelle «Harnstoff und seine Derivate» wird wie folgt ersetzt:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstgehalt in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
3d1	3	d	Harnstoff	Harnstoffgehalt: min. 97 % Stickstoffgehalt: 46 % Diaminomethanon CAS-Nr.: 58069-82-2, Chemische Formel: CO(NH <sub>2</sub> ) <sub>2</sub>	Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen	8800	Die Gebrauchsanleitung für den Zusatzstoff und Harnstoff enthaltende Futtermittel besagt: «Harnstoff darf nur an Tiere mit entwickeltem Pansen verfüttert werden. Die Dosis von Harnstoff im Futter sollte nach und nach bis zur Höchstdosierung gesteigert werden. Die Höchstdosis sollte nur zusammen mit Futter gegeben werden, das reich an leicht verdaulichen Kohlehydraten und arm an löslichem Stickstoff ist. Höchstens 30 % des Gesamtstickstoffs in der Tagesration sollten aus Harnstoff-N stammen.»

Die 4. und 5. Kategorie werden aus diesem Anhang gestrichen.

Änderung anderer Erlasse:

**1. Verordnung des WBF vom 23. November 2005<sup>9</sup> über die Hygiene bei der Primärproduktion**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 4 und 5 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2005<sup>10</sup> über die Primärproduktion  
sowie auf Artikel 42 Absatz 6 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>11</sup>,

9 SR 916.020.1  
10 SR 916.020  
11 SR 916.307

## 7 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung)

### 7.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat mit der Totalrevision der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) den Vollzug auf den 1. Januar 2013 optimiert. Am 21. Mai 2014 hat er einer Änderung der TZV zugestimmt.

Formelle und juristische Gründe verlangen nun insbesondere eine Überarbeitung von Artikel 22 Absatz 2 TZV. Dieser Artikel legt fest, dass in denjenigen Fällen, wo der bewilligte Kredit oder der Höchstbetrag je Zuchtkategorie nach den Artikeln 15-21 TZV nicht zur Ausrichtung der einzelnen Beiträge für züchterische Massnahmen genügt, das BLW die Beiträge kürzt. Der Verordnungstext macht zur Art der Kürzung keine Angaben. Um Klarheit sowie Kongruenz zwischen dem Verordnungswortlaut und der Vollzugspraxis des BLW zu schaffen, ist in der Tierzuchtverordnung die Art der Kürzung explizit festzulegen.

### 7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Verordnung ist so aufgebaut, dass insbesondere für verschiedene Leistungsprüfungen oder pro Herdebuchtier Beiträge ausgerichtet werden. Wenn die Höchstbeiträge je Zuchtkategorie nicht ausreichen, kann das BLW die einzelnen Beitragsansätze kürzen. Pro Zuchtkategorie werden unterschiedliche Kürzungsregelungen angewendet, wobei sich die Anknüpfungspunkte für diese Regelungen nicht direkt aus dem Wortlaut der Verordnung ergeben. Mit der vorliegenden Veränderungsänderung sollen die Anknüpfungspunkte und damit einhergehend die aktuelle „Praxis“ des BLW in Bezug auf die Beitragskürzung auf Verordnungsstufe festgelegt und diesbezüglich Klarheit geschaffen werden. Hinsichtlich vorgenannter Anpassungen ist das BLW zum Schluss gekommen, dass auch im Falle einer Kürzung des gesamten Tierzuchtkredits definiert werden muss, wie die Kürzung über alle Zuchtkategorien vollzogen werden soll.

Die Höchstbeiträge, wie sie heute in der TZV definiert sind, widerspiegeln die Priorisierung der finanziellen Mittel des Bundes zur Förderung der Schweizer Tierzucht nach Zuchtkategorien und stellen zusammengezählt nicht die tatsächlich für die Tierzucht vorhandenen Mittel dar (36.96 Mio. vs. 34.2 Mio.). Zuchtkategorien wie Schweine, Ziegen und Milchschafe sowie Neuweltkameliden haben den Höchstbeitrag erreicht. Bei den Zuchtkategorien Rindvieh, Equiden und Schafen (ohne Milchschafe) sowie Honigbienen wurde der Höchstbeitrag noch nicht ausgeschöpft. So wie die Verteilung der Beiträge je Zuchtkategorie heute definiert ist (Höchstbeiträge), ist nicht klar ersichtlich, wie bei einer allfälligen Kürzung des ganzen Tierzuchtkredits die Kürzung auf die einzelnen Zuchtkategorien erfolgen würde. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die Höchstbeiträge je Zuchtkategorie zu verzichten und die Priorisierung des Bundes zur Förderung der züchterischen Massnahmen nach Zuchtkategorien in Abschnitt 4 der TZV neu in Prozentanteilen darzustellen. Im Unterschied zu den Höchstbeiträgen stellen die Prozentanteile einen Verteilschlüssel der tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel dar. Die total für züchterische Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem Kredit Pflanzen- und Tierzucht (A2310.0144), abzüglich der für die Pflanzenzucht zur Verfügung stehenden Mittel und abzüglich der vom BLW gesprochenen Beiträge nach dem 5. (Art. 23 ff.) und 6. Abschnitt (Art. 25). Neu sieht die Verteilung folgendermassen aus:

**Tabelle 1:** Priorisierung der Tierzuchtförderbeiträge nach Zuchtkategorien ausgedrückt in Prozent.

Rindviehzucht	72.00 %
Equidenzucht	4.00 %
Schweinezucht	10.75 %
Schafzucht (ohne Milchschafe)	6.50 %
Ziegen- und Milchschafzucht	5.75 %
Neuweltkamelidenzucht	0.20 %
Honigbienenzucht	0.80 %

Mit der Einführung von Prozentanteilen je Zuchtkategorie ist im Falle einer Kürzung der gesamten für die Tierzucht zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel klar definiert, welche Zuchtkategorie welchen Anspruch auf die zur Verfügung stehenden Mittel hat.

### **7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Art. 14 Abs. 1*

Im geltenden Recht ist nicht ersichtlich, wie der 3. Abschnitt (Förderung der Tierzucht) sich zum 4. (Beiträge für die Tierzucht), zum 5. (Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen) und zum 6. (Beiträge für Forschungsprojekte) Abschnitt verhält. Durch die Neugliederung und die Verweise auf die jeweiligen Abschnitte wird klar, dass Artikel 14 eine Art Übersichtsartikel ist. Durch die Neugliederung der Tabellen in den Artikeln 15–21 wird zudem der Bezug zu Artikel 14 gemacht.

#### *Art. 15 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Die Priorisierung der finanziellen Mittel des Bundes zu Förderung der züchterischen Massnahmen gemäss dem 4. Abschnitt wird neu nicht mehr in Absatz 1 mit einem Höchstbeitrag je Zuchtkategorie definiert, sondern in Artikel 22a Absatz 1 in Prozentanteilen dargestellt. Neu werden die Beitragsansätze gemäss der Gliederung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt.

#### *Art. 16 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

#### *Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

#### *Art. 18 Abs. 1 (aufgehoben), 2 und 3 (aufgehoben)*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

Weiter hat das BLW aufgrund der periodischen Überprüfung der Mittelverwendung bei den anerkannten Zuchtorganisationen festgestellt, dass die in der aktuell gültigen TZV geltenden Ansätze für züchterische Massnahmen in der Schafzucht ohne Milchschaftzucht angepasst werden müssen. Der maximale Beitrag des Bundes je Herdebuchtier soll deshalb von 22.50 Franken auf 21.00 Franken und für die Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) von 26 Franken auf 12 Franken gesenkt werden.

Da sich die ALP in der Schafzucht ohne Milchschaftzucht als züchterisch wertvolle Massnahme erwiesen hat, soll mit der Aufhebung des Absatz 3 die Beschränkung von 200'000 Franken pro Jahr für die Unterstützung dieser züchterischen Massnahme verzichtet werden.

#### *Art. 19 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

#### *Art. 20 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

#### *Art. 21 Abs. 1 (aufgehoben) und 2*

Siehe Erläuterung zu Artikel 15 Absatz 1 und 2.

#### *Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben)*

Artikel 22 enthält u. a. gemeinsame Bestimmungen und Regelungen über die Beitragsberechtigung. Die Regelung zur Kürzung der Mittel für Fälle, in denen diese nicht ausreichen, soll in einem neuen

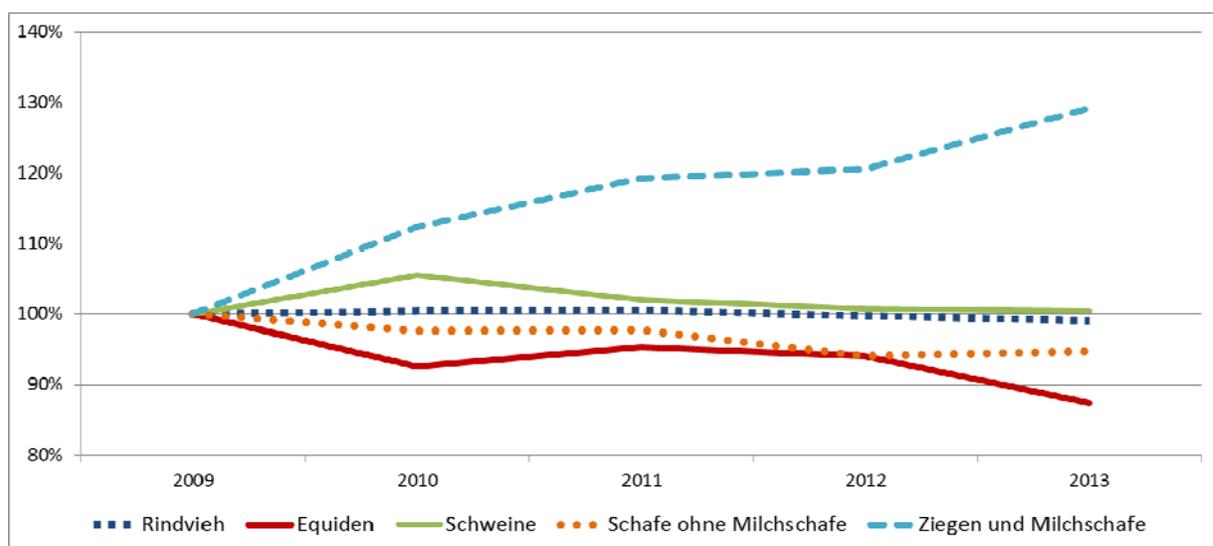
Artikel definiert werden. Aus diesem Grund wird Artikel 22 Absatz 2 aufgehoben und neu Artikel 22a (Ausrichtung der Beiträge) eingeführt.

#### Art. 22a Ausrichtung der Beiträge (neu)

##### Abs. 1

Die Priorisierung der finanziellen Mittel des Bundes zur Förderung der züchterischen Massnahmen nach Zuchtkategorie im 4. Abschnitt der TZV erfolgt neu, anstelle der bisher aufgeführten Höchstbeiträge, in Prozentanteilen (Tabelle 1). Die neu festgelegten Prozentanteile ergeben sich aus den aktuell in der Verordnung über die Tierzucht aufgeführten Höchstbeiträgen und den von den Zuchtorganisationen für das Jahr 2014 eingereichten Budgetzahlen. Sowohl die Höchstbeiträge wie auch die Prozentanteile sind eine Wiedergabe der Zielsetzung des Bundes, dass die Zucht von Nutztieren der natürlichen Umgebung entsprechen und den Bedingungen des Marktes Rechnung tragen soll.

Die Schweiz ist ein typisches Grasland. 80% des Kulturlandes und der Alpweiden bilden die ideale Grundlage für Raufutterverwerter wie Rindvieh, Ziegen, Schafe und Neuweltkameliden. Weiter wurde der Trend der Herdebuchbestände (bei den Equiden die Anzahl identifizierter und im Herdebuch eingetragener Fohlen), wie er in Abbildung 1 dargestellt ist, einbezogen. Anhand der aktuellen Herdebuchzahlen der jeweiligen Zuchtkategorien soll die Aktualität der Priorisierung der finanziellen Mittel des Bundes periodisch geprüft werden.



**Abbildung 1 Herdebuchbestand je Zuchtkategorie über den Zeitraum 2009 – 2013** – Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Herdebuchbestände, welche die Zuchtorganisationen dem BLW jährlich melden. Bei den Equiden handelt es sich nicht um den Herdebuchbestand, sondern um identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen. Dies, weil der Bund keinen Beitrag für Herdebuchtiere, sondern je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen, gewährt.

In den letzten Jahren haben sich die Herdebuchbestände innerhalb der einzelnen Zuchtkategorien verändert (Abb.1: Herdebuchbestand je Zuchtkategorie über Zeitraum 2009–2013). Bei der Rindviehzucht sieht man eine leichte Abnahme der Herdebuchbestände in den letzten zwei Jahren. Mit der Einführung der Agrarpolitik 2014–2017 und der damit verbundenen Streichung der tierbezogenen Beiträge dürften die Herdebuchbestände der einzelnen Rindviehzuchtorganisationen (v.a. Milchvieh) noch etwas zurückgehen. Bei den Equiden ist die Anzahl der Fohleugeburten respektive die Anzahl der identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Weiteren dürften mit der Erhöhung der Förderschwelle auf 50'000 Franken (Art. 22 Abs. 1) 1/3 der im Jahr 2013 für züchterische Massnahmen noch beitragsberechtigten Pferdezuchtorganisationen ab 2014 nicht mehr in den Genuss der Beiträge kommen. Bei den Schweinen haben sich die Herdebuchbestände kaum verändert und werden sich zukünftig voraussichtlich im gleichen Rahmen bewegen. Bei den Schafen ohne Milchschafe hat der Herdebuchbestand bis ins Jahr 2012 leicht abgenommen. Im Jahr 2013 konnte eine leichte Steigerung der Herdebuchbestände festgestellt werden. Bei den Ziegen und Milchschaafen hat in den letzten 5 Jahren der Bestand der Herdebuchtiere um 30 Prozent

zugenommen. Diese Zunahme hatte zur Folge, dass aufgrund der Ausschöpfung des Höchstbeitrages die Beiträge für die einzelnen züchterischen Massnahmen jährlich gekürzt werden mussten.

#### *Abs. 2*

Die vom BLW in der Praxis angewandte Kürzungsregelung soll in der Tierzuchtverordnung gemäss der bisherigen Praxis festgelegt werden. Reichen die Mittel für die Auszahlung der Beiträge für eine Zuchtkategorie nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so passt das BLW für die betreffende Kategorie den Betrag gestützt auf Absatz 3 für jede einzelne züchterische Massnahme an.

#### *Abs. 3*

Neu wird in der Verordnung zusätzlich definiert, welche Faktoren für die Anpassungen massgebend sind. Massgebend für die Anpassung ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung der Kosten stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres.

#### *Art. 39 Übergangsbestimmungen (aufgehoben)*

Da sämtliche Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2015 hinfällig sind, kann dieser Artikel aufgehoben werden.

### **7.4 Auswirkungen**

#### 7.4.1 Bund

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Bund.

#### 7.4.2 Kantone

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone.

#### 7.4.3 Volkswirtschaft

Durch die Neugliederung der Tabellen und die Verweise auf die jeweiligen Abschnitte wird die TZV übersichtlicher. Die Anpassung der Priorisierung der finanziellen Mittel des Bundes zur Förderung der züchterischen Massnahmen nach Zuchtkategorien in Abschnitt 4 der TZV kann für einzelne Zuchtorganisationen bedeuten, dass sie weniger Beiträge zugunsten der Züchterinnen und Züchter für züchterische Massnahmen vom Bund erhalten werden. Da bei der Anpassung der Priorisierung der finanziellen Mittel die aktuellen Gegebenheiten und Trends berücksichtigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Änderung kostenneutral verlaufen wird.

### **7.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderungen sind mit dem internationalen Recht vereinbar, insbesondere werden die Verpflichtungen im Rahmen der Anlage 4 von Anhang 11 des Agrarabkommens mit der EU eingehalten.

### **7.6 Inkrafttreten**

Die Änderung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

### **7.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage dieser Verordnungsanpassung sind die Artikel 141, 142, 143 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1).

# Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die anerkannten Zuchtorganisationen mit Beiträgen für züchterische Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie bei Equiden, Wasserbüffeln, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Honigbienen mit folgenden Beiträgen zugunsten der Züchterinnen und Züchter unterstützt:

- a. Beiträge für die Tierzucht (4. Abschnitt) für:
  1. Herdebuchführung,
  2. Leistungsprüfungen;
- b. Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen und für Forschungsprojekte (5. und 6. Abschnitt).

#### *Art. 15 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a. | die Herdebuchführung: je Herdebuchtier                           | 12.00 Franken |
| b. | Leistungsprüfungen:  |               |
|    | 1. je Exterieurbeurteilung (lineare Beschreibung und Einstufung) | 9.00 Franken  |
|    | 2. Milchproben:  |               |
|    | - je Milchprobe nach ICAR-Methode A4                             | 5.00 Franken  |
|    | - je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4                            |               |

<sup>1</sup> SR 916.310

oder ATM4	3.50 Franken
- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C	2.20 Franken
3. je Fleischleistungsprüfung nach ICAR	26.00 Franken
4. je Erstdiagnose bei der Gesundheitsleistungsprüfung nach ICAR	1.00 Franken

*Art. 16 Abs. 1 und 2*<sup>1</sup> *Aufgehoben*<sup>2</sup> Der Beitrag für die Equidenzucht beträgt für:

- |   |             |
|---|-------------|
| a. die Herdebuchführung: je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen | 400 Franken |
| b. Leistungsprüfungen:  |             |
| 1. je Hengstleistungsprüfung in der Station                                       | 650 Franken |
| 2. je Hengstleistungsprüfung im Feld  | 50 Franken  |

*Art. 17 Abs. 1 und 2*<sup>1</sup> *Aufgehoben*<sup>2</sup> Der Beitrag für die Schweinezucht beträgt für:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier  | 150 Franken |
| b. Leistungsprüfungen:   |             |
| 1. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung                        | 4 Franken   |
| 2. je Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung                     | 4 Franken   |
| 3. je Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung | 6 Franken   |
| 4. je Stationsprüfung  | 450 Franken |
| 5. je Feldprüfung für Ebergeruch   | 70 Franken  |

*Art. 18 Beiträge für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht*<sup>1</sup> Der Beitrag für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht beträgt für:

- |  |            |
|--|------------|
| a. die Herdebuchführung: je Herdebuchtier            | 21 Franken |
| b. die Leistungsprüfung: je Aufzuchtleistungsprüfung | 12 Franken |

<sup>2</sup> Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und dem 45. Lebenstag mindestens eine Kontrollwägung erfolgt.

*Art. 19 Abs. 1 und 2*<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a. | die Herdebuchführung: je Herdebuchtier             | 35.00 Franken |
| b. | Leistungsprüfungen:                                |               |
|    | 1. Milchproben:                                    |               |
|    | - je Milchprobe nach ICAR-Methode A4               | 6.00 Franken  |
|    | - je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4<br>oder ATM4 | 4.50 Franken  |
|    | - je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C         | 3.20 Franken  |
|    | 2. je Aufzuchtleistungsprüfung                     | 26.00 Franken |

*Art. 20 Beiträge für die Neuweltkamelidenzucht*

Der Beitrag für die Neuweltkamelidenzucht beträgt für die Herdebuchführung je Herdebuchtier 18.00 Franken.

*Art. 21 Abs. 1 und 2*<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Honigbienenzucht beträgt für:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| a. | die Herdebuchführung:  |              |
|    | 1. je Königin  | 50 Franken   |
|    | 2. je Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse  | 90 Franken   |
|    | 3. je Bestimmung der Rassenreinheit mit Flügelbestimmung<br>(Kubitalindex)                               | 8 Franken    |
|    | 4. je Belegstation A   | 3000 Franken |
|    | 5. je Belegstation B   | 500 Franken  |
| b. | Leistungsprüfungen:  |              |
|    | 1. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung | 440 Franken  |
|    | 2. je Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung    | 180 Franken  |

*Art. 22 Abs. 2*<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts**Art. 22a Ausrichtung der Beiträge*

<sup>1</sup> Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

a.	Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel	72 %
b.	Equidenzucht	4 %
c.	Schweinezucht	10,75 %
d.	Schafzucht ohne Milchschaftzucht	6,5 %
e.	Ziegen- und Milchschaftzucht	5,75 %
f.	Neuweltkamelidenzucht	0,2 %
g.	Honigbienenzucht	0,8 %

<sup>2</sup> Reichen die Mittel für eine Zuchtkategorie für die Auszahlung der Beiträge gestützt auf die Ansätze nach den Artikeln 15–21 nicht aus, so passt das BLW für die betreffende Zuchtkategorie den Betrag für jede einzelne züchterische Massnahme an.

<sup>3</sup> Massgebend für die Anpassung ist das Verhältnis der Kosten für die einzelnen züchterischen Massnahmen zueinander. Für die Berechnung des Verhältnisses stützt sich das BLW auf die von den anerkannten Zuchtorganisationen ausgewiesenen Kosten der Vorvorjahresperiode des Beitragsjahres ab.

*Art. 39**Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova



## **8 Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)**

### **8.1 Ausgangslage**

Im Jahr 2012 hat die Codex Alimentarius-Kommission einen Höchstwert für Rückstände von Ractopamin, einem nichthormonellen Leistungsförderer aus der Familie der Betaagonisten, in Rind- und Schweinefleisch festgelegt. Wird dieser Wert eingehalten, stellen Rückstände dieser Substanz nach heutigem Wissenstand keine Gefahr für die Konsumentinnen und Konsumenten dar. In der Schweiz ist die Verwendung von Ractopamin zur Leistungsförderung dennoch verboten. Angesichts des durch die Codex Alimentarius-Kommission festgelegten Höchstwertes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Leistungsförderer auch bei Tieren der Rindergattung angewendet werden, deren Fleisch im Rahmen der spezifischen Regelung für den Import von Fleisch aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer (Art. 11 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV; SR 916.443.13) im direkten Luftverkehr über die Grenzkontrollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen in die Schweiz importiert werden.

Aus Gründen der Transparenz soll Fleisch, welches möglicherweise mit dem Einsatz von Ractopamin produziert wurde, nun deklariert werden. Weil zu erwarten ist, dass künftig auch für weitere Leistungsförderer internationale Standards festgelegt werden, soll die Deklarationspflicht über das Ractopamin hinaus alle Betaagonisten erfassen. Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere auf Grund des beschränkten Platzes auf den Etiketten, soll nicht auf jede Stoffgruppe einzeln hingewiesen werden müssen, sondern neu nur zwischen hormonellen und nichthormonellen Leistungsförderern unterschieden werden; dadurch ist die Deklaration vereinfacht.

Im Gegensatz zur Schweiz verbietet die Europäische Union nicht nur die Anwendung von Leistungsförderern (analog dem schweizerischen Verbot der Stoffe in Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV; SR 812.21.27) zur Förderung der Mastleistung, sondern auch den Import von Fleisch von Tieren, bei denen die Verwendung von Stoffen zur Leistungsförderung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb ist alles Fleisch aus Drittstaaten, welches mit einer EU-Gesundheitsbescheinigung in die Schweiz importiert wird und für den innergemeinschaftlichen Verkehr freigegeben wurde, frei von diesen Stoffen und ist von der neuen Deklarationspflicht nicht zusätzlich betroffen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im Warenverkehr Schweiz-EU gestützt auf Anhang 11 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) seit dem 1. Januar 2009 keine grenztierärztlichen Kontrollen mehr stattfinden.

### **8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Deklarationspflicht nach Artikel 2 LDV wird auf die nichthormonellen Leistungsförderer aus der Gruppe der Betaagonisten ausgedehnt. Damit der Hinweis auf die in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden vereinfacht wird, soll nur noch zwischen „kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“ und „kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika erzeugt worden sein“ unterschieden werden. Bisher mussten die Hinweise „kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein“, und „kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“ verwendet werden.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung (Art. 1) bleibt materiell unverändert, wird jedoch hinsichtlich der Begriffsumschreibungen den neuen gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes angepasst. Insbesondere werden die bisher bestehenden Verweise auf Artikel tieferer Rangiger Erlasse des Eidgenössischen Departements des Innern EDI aufgehoben.

Der Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote aufgrund von privatrechtlichen Produktionsrichtlinien kann mittels Zertifizierung durch eine staatlich, akkreditierte Zertifizierungsstelle erbracht werden. Die Anforderungen an die in- und ausländischen Zertifizierungsstellen, welche die privatrechtlichen Produktionsrichtlinien im Ausland kontrollieren, orientieren sich seit dem Inkrafttreten der LDV an den Grundsätzen, welche in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18) Anwendung finden. Da im Herbst 2014 in der Bioverordnung die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen und an die durchzuführenden Kontrollen angepasst wurden, sollen diese Anforderungen in der LDV ebenfalls adäquat angepasst werden. Wie bisher beschränkt sich die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen auf Kontrollen in Betrieben im Ausland.

### **8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Art. 1*

Die Begriffsdefinitionen werden aufgrund der gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes angepasst. Die bisher bestehenden Verweise auf Artikel tieferer Rangigkeit des Eidgenössischen Departements des Innern EDI werden aufgehoben und durch einen generellen Verweis auf die jeweils einschlägige Verordnung ersetzt.

Im Geltungsbereich, der neu gegliedert wird, ergeben sich gegenüber der bestehenden Verordnung keine materiellen Änderungen so auch bezüglich Absatz 6 nicht, worin einzig klargestellt wird, dass es sich bei Traiteureiern um ganze Eier handelt.

#### *Art. 2 Deklarationspflicht*

Neu soll neben den Hormonen des Anhangs 4 Buchstabe b der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27) auch die mögliche Verwendung der nichthormonellen Stoffe zur Leistungsförderung aus der Gruppe der Betaagonisten, insbesondere Ractopamin, der Deklarationspflicht unterstellt werden.

Zur Verhinderung erneuter Änderungen der Hinweise in Artikel 3 aufgrund neuer Verbote von Stoffen zur Leistungsförderung, wird nur noch zwischen hormonellen sowie nichthormonellen Stoffen zur Leistungsförderung unterschieden. Damit ist auch die Deklaration vereinfacht.

Der Oberbegriff der „nichthormonellen Stoffe“ umfasst Antibiotika oder andere antimikrobielle Stoffe gemäss Artikel 160 Absatz 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie zusätzlich die Betaagonisten (damit auch Ractopamin) gemäss Anhang 4 Buchstabe b TAMV.

Die Begriffe „Endkonsumentinnen“ und „Endkonsumenten“ werden entsprechend der Terminologie in der Lebensmittelgesetzgebung durch „Konsumentinnen“ und „Konsumenten“ ersetzt; sie erfahren dadurch keine Sinnänderung.

#### *Art. 3 Deklaration für Fleisch, Fleischzubereitungen und -erzeugnisse*

Analog der Anpassungen in Artikel 2 wird in der Deklaration nur mehr zwischen der möglichen Verwendung von hormonellen und nichthormonellen Stoffen zur Leistungsförderung unterschieden. Deren möglicher Einsatz muss entweder einzeln oder – falls beides notwendig ist – kombiniert deklariert werden.

Während die durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten bei hormonellen Leistungsförderern abschätzen können, dass es um das Verwenden von Hormonen bei der Aufzucht der Tiere geht, werden sie bei den nichthormonellen Leistungsförderern kaum wissen, was genau darun-

ter fällt. Daher, und weil die Antibiotika nach bisherigem Recht ebenfalls aufgeführt sind, werden sie als Beispiel explizit aufgeführt.

#### *Art. 4 Deklaration für Eier*

Dieser Artikel ist materiell unverändert und es ist einzig die Schreibweise des ersten Wortes des Hinweises geändert worden. Bestehende Deklarationen müssen dadurch nicht angepasst werden.

#### *Art. 5 Form der Deklaration*

Dieser Artikel ist infolge der geänderten Begriffswahl angepasst worden; materiell ist er unverändert.

#### *Art. 6 Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote*

Für den Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote wird sowohl bei den hormonellen wie auch den nichthormonellen Stoffen als Leistungsförderer die Rückverfolgbarkeit mittels Warenlos und der Nachweis eines gleichwertigen gesetzlichen Produktionsverbots nach der Länderliste gefordert.

Für hormonelle und nichthormonelle Stoffe als Leistungsförderer gemäss Anhang 4 Buchstabe b der TAMV reicht an Stelle des gleichwertigen Verbots nach der LDV-Länderliste eine EU-Gesundheitsbescheinigung.

#### *Art. 7 Abs. 1*

Dieser Absatz ist materiell unverändert.

#### *Art. 7a*

Kann aufgehoben werden, weil die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 mitenthalten ist.

#### *Art. 9 Anerkennung der Produktionsrichtlinien*

Die Gesuche um Anerkennung einer Produktionsrichtlinie sind gemäss Absatz 2 von jeder Importeurin und jedem Importeur beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf dem dafür vorgesehenen Formular selbst zu stellen; dies vereinfacht den Gesuchsvorgang. Das Gesuchsformular wird auf der Webseite des BLW ([www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)) aufgeschaltet werden.

Nach Absatz 4 wird die Produktionsrichtlinie, unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufs, für ein Jahr anerkannt. Dies jedoch nur insofern, als die Gültigkeitsdauer der mit dem Gesuch eingereichten Gleichwertigkeitserklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches noch mindestens neun Monate beträgt. Andernfalls wird die Anerkennungsdauer der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt. Damit soll eine Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden sichergestellt werden.

#### *Art. 10 Veröffentlichung*

Dieser Artikel ist infolge der geänderten Begriffswahl angepasst worden; materiell ist er unverändert.

#### *Art. 11 Zertifizierungsstellen*

Dieser Artikel legt die Anforderungen an die in der Schweiz akkreditierten Zertifizierungsstellen fest. Die Anforderungen orientieren sich an den Anforderungen der im Herbst 2014 revidierten Bio-Verordnung.

*Art. 12* Ausländische Zertifizierungsstellen

Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Zertifizierungsstelle ist, dass die betroffene Zertifizierungsstelle eine staatliche Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17065 besitzt. Bis zum Ablauf deren Übergangsfrist (15. September 2015) wird auch noch die Akkreditierungsnorm EN 45011 (1998) akzeptiert.

Zusätzlich müssen die ausländischen Zertifizierungsstellen dem BLW neu insbesondere den Nachweis erbringen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der tierischen Produktion im Allgemeinen besitzen. Weiter müssen die Zertifizierungsstellen nachweisen können, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifische Kenntnisse über die in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden im Geltungsbereich der LDV besitzen.

*Art. 13* Kontrollen

Wie bisher müssen die Zertifizierungsstellen jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durchführen und zuhänden des BLW muss über das Audit ein umfassender Bericht erstellt werden. Zusätzlich müssen neu bei mindestens 10 Prozent der Unternehmungen unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden.

*Art. 16* Übergangsbestimmung zur Änderung vom.....

Der vorliegende Änderungsvorschlag sieht vor, die Deklarationspflicht auf die Betaagonisten auszuweiten, den Text der Deklaration nach Artikel 3 Absatz 1 abzuändern und den Anforderungskatalog an die Zertifizierungsstellen zu erweitern.

Die Deklarationspflicht kann sich auch auf die Etiketten bereits abgabefertiger Lebensmittel auswirken. Es ist angezeigt, sowohl für die Deklarationspflicht für die Betaagonisten wie auch für die Deklaration an sich und für die Anpassung des Deklarationstextes für bereits eingeführte Waren eine sechsmonatige Übergangsfrist zu gewähren. Angesichts dessen, dass die vorgesehene Änderung den betroffenen Kreisen schon im Rahmen der Anhörung kommuniziert wird, erscheint es vertretbar, hierfür eine relativ kurze Frist vorzusehen. Dies auch deshalb, weil das öffentliche Interesse an der korrekten Deklaration tierischer Lebensmittel, die unter Verwendung von verbotenen Leistungsförderern erzeugt worden sein können, gross ist.

Den Anforderungskatalog nach Artikel 11–13 müssen die Zertifizierungsstellen unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung erfüllen.

***Änderung der Verordnung vom 27. August 2008<sup>1</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)***

*Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup>, 3, 6, 9 und 10*

Nach Absatz 1 darf Fleisch, das möglicherweise unter Verwendung von Hormonen hergestellt wurde, nur eingeführt werden, wenn es über eine von der Schweiz anerkannte Gesundheitsbescheinigung verfügt, die im Gegensatz zur EU-Bescheinigung die Einfuhr solchen Fleisches explizit erlaubt. Dies entspricht der heutigen Praxis, gewährleistet die gleiche Sicherheit wie das bisherige Vorgehen und ermöglicht die Streichung von Absatz 9.

Fleisch, das möglicherweise unter Verwendung von hormonellen Leistungsförderern produziert wurde, muss, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, bereits bei der Einfuhr nach Artikel 3 Absatz 1 LDV deklariert sein. Die Vorgaben für die Deklaration finden sich ausschliesslich in der LDV (Abs. 3).

---

<sup>1</sup> SR 916.443.13

Absatz 6 wird ergänzt, dass jene Zubereitungen und Erzeugnisse bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten nach Artikel 3 und 5 der LDV deklariert werden müssen.

Absatz 9 wird auf Grund der hier vorgeschlagenen Änderungen obsolet und kann aufgehoben werden (s. oben).

In Absatz 10 wird festgehalten, dass die Ausnahmen gemäss Absatz 1-8 für Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse nicht zutreffen.

## **8.4 Auswirkungen**

### **8.4.1 Bund**

Anpassungen der Länderliste können mit den bestehenden personellen Ressourcen erledigt werden.

### **8.4.2 Kantone**

Die korrekte Deklaration hat unmittelbar vor der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten der Ware zu erfolgen. Deren Überprüfung obliegt im Landesinnern den kantonalen Vollzugsbehörden nach der Lebensmittelgesetzgebung im Rahmen der Durchsetzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots. Da neu auch die Betaagonisten der Deklarationspflicht unterliegen, kann damit der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden ein Mehraufwand entstehen.

### **8.4.3 Volkswirtschaft**

Den Deklarationspflichtigen (wie Detailhandel, Metzgerei- und Gastronomiebetrieben) entsteht ein einmaliger Mehraufwand im Vergleich zum geltenden Recht für die Anpassung der Hinweise der Deklaration nach Artikel 3. Kurzfristig kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sendungen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen importiert und bereits nach altem Recht etikettiert wurden und erst nach Ende der Übergangsfrist in Verkehr gesetzt werden, neu etikettiert werden müssen. Welche Warenmenge tatsächlich von der neuen Deklarationspflicht betroffen ist, ist schwer abschätzbar.

## **8.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

### *a) WTO-SPS und TBT-Übereinkommen*

Eine technische Vorschrift ist gemäss Artikel 2.2 des TBT Übereinkommens dann gerechtfertigt, wenn sie nicht stärker handelsbeschränkend wirkt, als zur Erreichung eines legitimen Ziels notwendig ist. Solch ein legitimes Ziel ist beispielsweise die Verhinderung von irreführenden Geschäftspraktiken.

Da es sich bei hormonellen sowie nichthormonellen Leistungsförderern um Stoffe handelt, die den Kaufentscheid beeinflussen können, haben Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ein Interesse daran, über die Inhaltsstoffe von Nahrungsmitteln informiert und dadurch vor Irreführung bewahrt zu werden. Somit kann das Ziel der akkuraten Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten einem legitimen Ziel gemäss Artikel 2.2 TBT Übereinkommen entsprechen.

Heute besteht in der Schweiz bereits eine Deklarationspflicht für Fleisch, welches „unter der Verwendung von Hormonen und von Antibiotika oder anderen antimikrobiellen Stoffen zur Leistungsförderung“ erzeugt worden ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. a LDV). Der vorliegende Revisionsentwurf der LDV beabsichtigt, die Deklarationspflicht textlich anzupassen. Die vorgesehene Deklaration soll zukünftig den Wortlaut „unter Verwendung von hormonellen sowie nicht hormonellen Leistungsförderern“ (Art. 2 Abs. 4 Bst. a Entwurf LDV) enthalten. Dabei gilt es speziell zu beachten, dass gemäss BLV nur jenes Fleisch mit Ractopamin als Leistungsförderer produziert worden sein kann, das nach heutiger Rechtslage gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a LDV bereits deklariert werden muss. Die vorgesehene Deklaration betrifft daher nur Fleisch, welches bereits deklariert wird, wobei die neue Deklaration nach

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a des Entwurfs LDV dann zusätzlich zu den bereits erlaubten Hormonen, Antibiotika und antimikrobiellen Stoffen auch Betaagonisten (Ractopamin) umfasst.

Gemäss Artikel 2.9 des TBT Übereinkommens müssen technische Vorschriften dann bei der WTO notifiziert werden, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens, wenn im Geltungsbereich der technischen Vorschrift keine internationale Norm besteht bzw. wenn die Vorschrift inhaltlich von einer bestehenden internationalen Norm abweicht und zweitens, wenn die technische Vorschrift den Handel wesentlich beeinflussen könnte.

Da eine internationale Norm für Ractopamin (10ppB) existiert (CAC/MRL 2-2012), stellt eine Deklaration bis zu diesem Grenzwert eine Abweichung von einer internationalen Norm dar. Der Handel wird hingegen nicht wesentlich beeinflusst, da nur solches Fleisch deklariert werden muss, das bereits vorher deklariert wurde (siehe vorgängige Ausführung.)

Folglich wird durch die von der LDV-Revision geplante Änderung nur der Wortlaut der Deklaration angepasst, materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich keine und auch der Geltungsbereich der Deklaration bleibt unverändert. Somit kann bei der vorgesehenen Deklaration auf eine Notifikation gegenüber der WTO verzichtet werden.

*b) Anhang 11 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens mit der EU*

Die vorliegende Verordnungsänderung ist mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbar. Das Abkommen legt in dessen Anhang 11 fest, dass die Schweiz weiterhin (in Abweichung zu geltendem EU-Recht) Fleisch von Tieren importieren darf, bei denen die Verwendung von hormonellen Leistungsförderern nicht ausgeschlossen werden kann, die Schweiz im Gegenzug aber sicherstellen muss, dass solches Fleisch nicht in die EU re-exportiert wird. Unter dem Einsatz von Ractopamin zur Leistungsförderung produziertes Fleisch muss - auf Grund der EU-Gesundheitsbescheinigungen, welche die Verwendung von Ractopamin ausschliessen - nur bei Drittlandimporten von Fleisch gerechnet werden, das im Rahmen der Ausnahmeregelungen für das Verwenden hormoneller Leistungsförderer importiert wird. Der Re-Export von solchem Fleisch nach der EU ist bereits gemäss aktueller Gesetzgebung untersagt.

## **8.6 Rechtliche Grundlage**

Die in Artikel 3 Absatz 1 vorgeschlagene Deklarationspflicht sowie die weiteren hier vorgeschlagenen Änderungen der LDV stützen sich auf Artikel 18 Absatz 1 LwG.

## **8.7 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen am 1. Juli 2015 in Kraft treten.

# **Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

### **I**

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung vom 26. November 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» und «auf Grund» durch «aufgrund» ersetzt.*

### *Art. 1*

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für folgende eingeführte Erzeugnisse:

- a. Fleisch von Tieren der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung mit Ausnahme der Wildschweine, von Hauskaninchen, von Hausgeflügel mit Ausnahme der Legehennen sowie von Zucht-Schalenwild;
- b. Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent;
- c. Eier von Haushühnern (*Gallus domesticus*);
- d. Eierzubereitungen.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für Brühwurst-, Rohwurst- und Kochwurstwaren.

<sup>3</sup> Als Fleisch gelten alle geniessbaren Körperteile der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>4</sup> Für Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse gelten die massgebenden Definitionen des EDI im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft.

<sup>5</sup> Für Eier gilt die Definition des EDI im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft.

<sup>1</sup> SR 916.51

<sup>6</sup> Als Eierzubereitungen gelten Spiegeleier, gekochte Eier sowie gekochte und geschälte ganze Eier (Traiteureier).

## Art. 2 Deklarationspflicht

<sup>1</sup> Wer Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, muss dies bei der Abgabe gemäss den Artikeln 3–5 deklarieren.

<sup>2</sup> Die Abgabe von Erzeugnissen, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, in gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben muss ebenfalls nach den Artikeln 3–5 deklariert werden.

<sup>3</sup> Von der Deklarationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgenommen, wer nachweisen kann, dass die Erzeugnisse aus einer Produktion stammen, die in der Schweiz nicht verboten ist.

<sup>4</sup> Als in der Schweiz verboten gilt:

- a. die Produktion von Fleisch unter Verwendung folgender Stoffe als Leistungsförderer:
  1. hormonellen sowie nichthormonellen Stoffen nach Anhang 4 Buchstabe b der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>2</sup>; oder
  2. nichthormonellen Stoffen nach Artikel 160 Absatz 8 LwG.
- b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen und die Produktion von Eiern, bei denen die folgenden Anforderungen an die Tierhaltung nicht eingehalten werden:
  1. für die Haltung von Hauskaninchen: die Artikel 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>3</sup>,
  2. für die Haltung von Haushühnern: Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.

<sup>5</sup> Für den Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt (Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote), gelten die Anforderungen nach Artikel 6 oder 8.

## Art. 3 Deklaration für Fleisch, Fleischzubereitungen und -erzeugnisse

<sup>1</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse sind mit dem zutreffenden der beiden Hinweise «Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.» und «Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein.» zu deklarieren. Gegebenenfalls sind beide Hinweise zu deklarieren.

<sup>2</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse mit Fleisch von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» zu deklarieren.

<sup>2</sup> SR 812.212.7

<sup>3</sup> SR 455.1

*Art. 4 Deklaration für Eier*

<sup>1</sup> Eier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» zu deklarieren.

*Art. 5 Form der Deklaration*

<sup>1</sup> Die Deklaration hat den Bestimmungen der Artikel 26–28 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>4</sup> zu entsprechen.

<sup>2</sup> Bei vorverpackten Erzeugnissen ist die Deklaration auf jeder Packung oder Etikette anzubringen. Bei offen angebotenen Erzeugnissen ist eine schriftliche Deklaration beim Standort des Erzeugnisses anzubringen.

<sup>3</sup> In Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben hat die Deklaration schriftlich zu erfolgen. Besteht für ein Erzeugnis ein vorübergehender, kurzfristiger Versorgungsengpass, so kann über dessen Ersatz mündlich informiert werden.

*Art. 6 Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote*

<sup>1</sup> Der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt, ist erbracht, wenn:

- a. der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist; und
- b. das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem nach der Länderliste (Art. 7) für den entsprechenden Rohstoff gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten.

<sup>2</sup> Anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b kann der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Stoffen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 1 als Leistungsförderer erzeugt wurde, erbracht werden, indem das Erzeugnis bei der Einfuhr von einer von der Europäischen Union anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) legt in einer Liste diejenigen Länder fest (Länderliste), in denen ein dem Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.

*Art. 7a*

*Aufgehoben*

<sup>4</sup> SR 817.02

### Art. 9 Anerkennung der Produktionsrichtlinien

<sup>1°</sup>Das BLW anerkennt privatrechtliche Produktionsrichtlinien als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot, wenn:

- a. sie ein den Verboten nach Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges Produktionsverbot enthalten;
- b. die Einhaltung der Produktionsrichtlinien mit einem Zertifizierungsprogramm einer Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses sichergestellt ist;
- c. eine Zertifizierungsstelle die Warenflusstrennung in Verarbeitung und Handel kontrolliert; und
- d. eine Gleichwertigkeitserklärung einer Zertifizierungsstelle vorliegt; Grundlage der Gleichwertigkeitserklärung ist der Bericht nach Artikel 13 Absatz 3.

<sup>2°</sup>Gesuche um Anerkennung einer Produktionsrichtlinie sind von der Importeurin und vom Importeur beim BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

<sup>3°</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird der Importeurin beziehungsweise dem Importeur vom BLW verfügt.

<sup>4°</sup>Die Produktionsrichtlinie wird, unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufs, für ein Jahr anerkannt, sofern die Gültigkeitsdauer der mit dem Gesuch eingereichten Gleichwertigkeitserklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches mindestens neun Monate beträgt. Andernfalls wird die Dauer der Anerkennung der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt.

<sup>5°</sup>Reicht die Importeurin oder der Importeur spätestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Verfügung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verfügung.

### Art. 10 Veröffentlichung

<sup>1°</sup>Das BLW erstellt periodisch eine Liste der Erzeugnisse, die aufgrund der Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot anerkannt sind.

<sup>2°</sup>Die Liste gibt insbesondere die Importeurin beziehungsweise den Importeur, das Erzeugnis, das Produktionsland des Rohstoffes und den Produktionsbetrieb an.

<sup>3°</sup>Die Form für die Veröffentlichung der Liste steht dem BLW frei.

### Art. 11 Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen müssen:

- a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>5</sup> akkreditiert sein;

<sup>5</sup> SR 946.512

- b. über eine festgelegte Organisation sowie Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;
- c. über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung notwendig sind;
- d. über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die ausreichendes Fachwissen der Tierproduktion und ausreichende Kenntnisse der in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden nach Artikel 2 Absatz 4 haben;
- e. sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der tierischen Produktion im Allgemeinen und der Vorschriften dieser Verordnung im Besonderen verfügen;
- f. im Hinblick auf die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sein; und
- g. über eine geeignete Regelung für die Unabhängigkeit und Rotation der Kontrolleure verfügen.

#### *Art. 12* Ausländische Zertifizierungsstellen

<sup>1°</sup>Das BLW anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit, wenn diese eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.

<sup>2°</sup>Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass:

- a. die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt werden können;
- b. die Pflichten nach Artikel 13 wahrgenommen werden können;
- c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung bekannt ist.

<sup>3°</sup>Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>6</sup> über die technischen Handelshemmnisse.

<sup>4°</sup>Das BLW kann die Anerkennung befristen und mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann der Stelle zur Auflage gemacht werden:

- a. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten;
- b. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLW abzustimmen;

<sup>6</sup> SR 946.51

- c. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder ausreichende Rücklagen zu bilden.

<sup>5°</sup>Das BLW kann die Anerkennung aufheben, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

### Art. 13 Kontrollen

<sup>1°</sup>Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft dabei alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.

<sup>2°</sup>Zusätzlich zur jährlich durchgeführten Kontrolle führt die Zertifizierungsstelle bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durch.

<sup>3°</sup>Über die jährliche Kontrolle nach Absatz 1 ist zuhanden des BLW ein umfassender Bericht zu erstellen, der von der für das kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist.

### Art. 16 Übergangsbestimmung zur Änderung vom....

Erzeugnisse, die nach bisherigem Recht deklariert werden müssen, können bis zum 31. Dezember 2015 nach bisherigem Recht deklariert abgegeben werden.

## II

Die Verordnung vom 27. August 2008<sup>7</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV) wird wie folgt geändert:

### Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. *b<sup>bis</sup>*, 3, 6, 9 und 10

<sup>1°</sup>Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003<sup>8</sup> (LDV), dem keine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt, darf nur eingeführt werden, wenn:

- b<sup>bis</sup>* es von einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird; und

<sup>3°</sup>Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch in Bezug auf die mögliche Verwendung hormoneller Leistungsförderer auf der äussersten Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach Artikel 3 Absatz 1 LDV deklariert sein. Die Form der Deklaration hat Artikel 5 LDV zu entsprechen.

<sup>6°</sup>Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzel-

<sup>7</sup> SR 916.443.13

<sup>8</sup> SR 916.51

handelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese müssen nach Absatz 4 deklariert werden.

<sup>9°</sup>*Aufgehoben*

<sup>10°</sup>Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

